

- auszulegen (ohne eine nicht durch die Sachlage begründete Verzögerung). Bei mehrtägiger Verhandlungspause ist das Ablehnungsgesuch außerhalb der Hauptverhandlung vor deren Fortsetzung zu Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen 334
- Es ist zu erwägen, ob die in § 25 Abs. 2 StPO vorgeschriebene unverzügliche Geltendmachung der Ablehnung die Unterbreitung aller bekannten und verfügbaren Beweise einschließt, somit deren Vorenthaltung ausschließt 87
- Es besteht keine Verpflichtung, von Amtswegen auf weitere Glaubhaftmachung von Ablehnungsgründen hinzuwirken 347
- Glaubhaftmachen bedeutet, den Wahrscheinlichkeitsbeweis erbringen; das Gericht muß durch die beigebrachten Beweismittel in die Lage versetzt werden, ohne den Fortgang des Verfahrens verzögernde weitere Ermittlungen über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden; dazu reicht die bloße Benennung eines Zeugen in der Regel nicht aus. Es genügt, daß dem Gericht die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen dargetan wird. Beweiswürdigung hierbei 334, 352, 353
- Die eingeholte Äußerung eines abgelehnten Richters ist vor der Entscheidung dem Antragsteller bekanntzugeben. Das Urteil beruht aber regelmäßig nicht auf der Unterlassung der Bekanntgabe ... 85
- Werden erkennende Richter und außerdem ein Richter abgelehnt, der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen sie berufen wäre, so ist über das Ablehnungsgesuch gegen ihn vorab zu entscheiden und, wenn es für unbegründet erachtet wird, mit ihm die Kammer zu bilden, die dann über die Ablehnungsgesuche gegen die erkennenden Richter zu beschließen hat 334
- Abgelehnte Richter können nach § 26 a die Ablehnung als unzulässig selbst verwerfen, müssen das aber nicht 337
- Die Prüfung zurückgewiesener Ablehnungsgesuche erfolgt nach den für die Beschwerde geltenden Grundsätzen; den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 muß die Rüge jedoch genügen 340
- In der Revision kann das Ablehnungsgesuch nicht durch neue Beweismittel ergänzt werden ... 85
- Ausschließung des Angeklagten in der Hauptverhandlung § 247 StGB s. Hauptverhandlung (Angeklagter)**
- Aussetzung § 221 StGB**
- Verlassen von Kindern in hilfloser Lage. Begriff „hilflose Lage“. Verlassen durch pflichtwidrige nicht rechtzeitige Rückkehr zu den unversorgten Kindern 44
- Tateinheit bei Gefährdung mehrerer Hilfloser durch eine einzige Handlung 44
- B**
- Bahnpolizei s. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)**
- Beamtennötigung § 114 StGB s. Nötigung §§ 114, 240 StGB (Beamten- und Soldatennötigung § 114 StGB)**
- Beamter**
- Muß der Beamte Fragen seines Vorgesetzten beantworten, wenn er sich dadurch der Gefahr einer straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzt? 170
- Bedingter Handlungswille s. Vorsatz**
- Beeidigung s. Zeugen (Vereidigung §§ 59 ff StPO)**
- Beendigung s. Versuch §§ 43 ff (Rücktritt); Vollendung; Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB)**
- Befangenheit eines Richters s. Ausschließung (Ablehnung) von Richtern §§ 22 ff StPO**
- Befehl s. Militärstrafgesetzbuch vom 10. 10. 1940**
- Beisitzer s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (Schwurgericht)**

- fahren die neue Regelung auch hinsichtlich der zeitlich vor Eintritt der Änderung liegenden Verfahrensabschnitte maßgebend (a.A. anscheinend 4 StR 512/66 v. 10. 11. 1967) 367
- Trotz Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung durch das Revisionsgericht bleibt eine auf §§ 98 Abs. 2, 86 StGB gestützte Einziehung (Sicherungsmäßnahme!) unberührt 370
- b) Unterbrechung der Verjährung § 68 StGB**
- Nur Verfügungen des Richters unterbrechen die Verjährung, nicht die ihrem Vollzug dienenden Handlungen nichtrichterlicher Personen 25
- Unterbrechungshandlungen (Versehen der Revisionschrift mit einem Sichtvermerk; Anordnung der Zustellung des Urteils an die Beschwerdeführer; Anordnung der Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme von der Revisionseinlegung) 26
- Verkehrsunfallflucht § 142 StGB**
- Tatmehrheit zu Trunkenheitsfahrt 203
- Verlassen in hilfloser Lage s. Aussetzung § 221 StGB**
- Verlesung s. Urkundenbeweis §§ 249 ff StPO**
- Vernehmung §§ 48 ff, 136 f StPO**
Wegen Vorhalts s. Urkundenbeweis
- Das Aussageverweigerungsrecht (§ 136 StPO) wird wirksam, wenn sich der Befragte darauf beruft; der Richter ist aber nicht gehindert, entsprechende Fragen zu stellen .. 171
- Unbedingter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 5 StPO) liegt vor, wenn bei einer Zeugenvernehmung in Abwesenheit des Angeklagten infolge zeitweiser Ausschließung (§ 247 Abs. 1 Satz 1) vom Zeugen vorgelegte Briefe zum Zweck des Urkundenbeweises verlesen (nicht lediglich vorgehalten!) werden; zulässig ist nur die Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten 332
- Versuch §§ 43 ff StGB s. auch Hehlererei §§ 258 ff StGB (Sachhehlerei § 259 StGB)**
- a) Allgemeines**
- Bei doppelter Strafmilderung nach Versuchsgrundsätzen (Beihilfe zum Mord und verschuldeter Verbotsirrtum) beträgt die Mindeststrafe 9 Monate Zuchthaus 140
- Versuch der schweren Körperverletzung möglich 194
- b) Rücktritt § 46**
- aa) Allgemeines**
- Abgrenzung des unbeendeten vom beendeten Versuch (Maßgebend ist die Vorstellung des Täters, ob er einen begonnenen Versuch mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen könne (unbeendeter Versuch) oder ob er einen fehlgeschlagenen Versuch wiederholen könne (beendeter Versuch) (BGH 4, 180; 5 StR 544/55 v. 14. 2. 1956; 2 StR 246/62 v. 18. 6. 1962) 323
- bb) Unbeendeter Versuch § 46 Nr. 1**
- Das Vorhaben muß endgültig aufgegeben sein. Beurteilung mehrerer hintereinander erfolgenden Versuchshandlungen 321
- Bei fortgesetztem Versuch ist der Rücktritt für jede Einzelhandlung nur dann besonders zu prüfen, wenn es sich um jeweils beendigte Versuche handelt 323
- Rücktritt hier nicht strafbefreiend, wenn „emotionaler Zwang“ den Täter unfähig macht, die Tat zu vollbringen 216
- c) Beendeter Versuch**
- Merkmal der tätigen Reue 216
- Bei beendigten Versuchen ist trotz Fortsetzungszusammenhangs die Frage des Rücktritts für jede Einzelhandlung gesondert zu prüfen 323
- Verteidiger, notwendiger §§ 149 ff; § 338 Nr. 5 StPO**
- Kein Pflichtverteidiger notwendig, soweit ein Angeklagter ohne seinen Wahlverteidiger an Abschnitten der Hauptverhandlung teilnimmt, in denen nur Vorgänge erörtert wer-

- den, die allein die Mitangeklagten betreffen 180
- Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen i. Fs. 26. 5. 1955 (BGBl II 405) s. Überleitungsvertrag**
- Vertreter (des Vorsitzenden, eines Gerichtsmitglieds) s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts**
- Verwaltungsakte**
— Wann sind Verwaltungsakte nichtig 76
- Verweisung s. Rechtsmittel (Berufung §§ 312 ff StPO [Inhalt des Berufungsurteils § 328 StPO]); Zuständigkeit, sachliche (Bundesgerichtshof; Oberlandesgericht; Verweisung § 270 StPO)**
- Verwirkung**
— Es ist zu erwägen, ob die in § 25 Abs. 2 StPO vorgeschriebene unverzügliche Geltendmachung der Ablehnung die Unterbreitung aller bekannten und verfügbaren Beweise einschließt, somit deren Vorenthaltung ausschließt 87
- Vollendung, Beendigung einer Tat**
— Die Verwendung gestohlenen oder geraubten Gutes gehört regelmäßig nicht mehr zur Beendigung der Straftat 379
- Völkerrecht s. Nato-Truppenstatut**
- Volksverhetzung § 130 StGB**
— Wer im Wahlkampf einen jüdischen Bewerber auf einem Plakat durch Hinzufügen des Wortes „Jude“ als solchen kennzeichnet und damit die Forderung nach Ausschluß der Juden von öffentlichen Ämtern zum Ausdruck bringt, begeht Volksverhetzung nach § 130 Nr. 1 371
- Vorgesetzter s. Beamter**
- Vorhalt s. Beweisrecht (Beweismittel); Urkundenbeweis**
- Vorlegung**
a) nach § 29 Abs. 1 EG GVG
— BGHSt 21, 317
b) nach § 120 Abs. 3 GVG
— Will ein Oberlandesgericht dem Bundesgerichtshof folgen, so ist eine Vorlegung nicht nötig, auch wenn ein anderes Oberlandesgericht vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweichend entschieden hatte (BGHSt 13, 46 steht nicht entgegen; dort hatte ein Oberlandesgericht nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs unter Verletzung der Vorlegungspflicht entschieden) 315
— „Entscheidung“ ist auch die Eröffnung des Hauptverfahrens 315
c) nach § 121 Abs. 2 GVG
— Keine Vorlegung, wenn infolge Aufhebung einer Bestimmung kein Gericht mehr in die Lage kommt, über die Fortgeltung zu entscheiden 130
— Die Vorlegungsfrage sollte ausdrücklich gefaßt werden 197
— Vorlegungspflicht auch, wenn die sich widersprechenden Entscheidungen landesrechtliche Bestimmungen zur Grundlage haben 293
d) nach § 136 Abs. 2 GVG
— Keine Vorlegung, wenn infolge Aufhebung einer Bestimmung kein Gericht mehr in die Lage kommt, über die Fortgeltung zu entscheiden 130
- Vorsatz § 59 StGB**
a) Allgemeines
— Anforderung an den Vorsatz bei der Actio libera in causa 383
— „Bedingter“ Wille zur Tat, d. h. Vorbehalt der endgültigen Entschließung, ob die Tat begangen werden soll, ist kein Vorsatz. Unterschied zwischen bedingtem Handlungswollen (Unentschlossenheit) und bestimmtem nur noch von einer äußeren Bedingung abhängigen Handlungswollen 17
b) Direkter Vorsatz
— Ein Erfolg, auf den es dem Täter ankommt, ist notwendig Gegenstand des bestimmten Willens (des direkten Vorsatzes), gleichgültig ob der Täter die Verwirklichung für sicher oder nur für möglich hält, ob er sie wünscht oder bedauert 284
c) Bedingter Vorsatz
— Er setzt einen Sachverhalt voraus, bei dem der Täter einen bestimmten Erfolg (hier den Tod) weder anstrebt noch als notwendige Folge seines

- Handeln ansieht, sondern nur für möglich hält und billigt 285
- Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts; Gesetzlicher Richter.** Für die Besetzung nach Zurückverweisung s. auch Rechtsmittel (Revision [Zurückverweisung § 354 StPO])
- a) Allgemeines; Prozessuales**
- Was muß in der Rüge vorgetragen werden (§ 344 StPO), ein Gericht sei unzureichend besetzt gewesen? 251
 - Für das Schwurgericht gilt die Regelung des § 354 Abs. 2 StPO (i. F. v. 19. 12. 1964 BGBl I 1067) nicht 192
- b) Schwurgericht**
- aa) Tagungen**
- Mehrere Schwurgerichte dürfen nicht gleichzeitig bei demselben Landgericht errichtet werden 191
 - Die Tagungen werden nicht durch den Geschäftsverteilungsplan, sondern den Landgerichtspräsidenten festgesetzt; dies braucht nicht schon vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Tagung kann schon beginnen, bevor die vorangehende zu Ende ist; daher ist es empfehlenswert, mehrere aufeinanderfolgende Tagungen mit verschiedenen Richtern zu besetzen 193
 - Der Landgerichtspräsident hat den sich aus dem Bedarf ergebenden Zusammentritt zu den Tagungen zu bestimmen, entweder vor Beginn des Geschäftsjahres für alle Tagungen (nicht empfehlenswert) oder während des Geschäftsjahres für eine oder mehrere Tagungen. Eine Tagung kann beginnen, bevor die vorangegangene zu Ende ist, darin ist nicht die Errichtung zweier Schwurgerichte bei demselben Landgericht zu sehen (BGHSt 21, 191). Verteilung der Sachen auf die Tagungen hängt von der Verhandlungsweise und der Belastung der nächsten Tagung ab. Folgen eines Verstoßes dagegen 222
 - Beginn und Ende der einzelnen Tagungen des Schwurgerichts wird nicht im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, sondern vom Landgerichtspräsidenten bestimmt. Zweckmäßige Regelung 193
- Für jede Tagung sind vom Präsidium — nur — zwei Beisitzer und deren Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter haben nur dann einzutreten, wenn der jeweils von ihnen vertretene Beisitzer verhindert ist 193
- bb) Vorsitzender**
- Fällt der Vorsitzende des Schwurgerichts für die ganze Tagung aus, so hat der OLG-Präsident einen neuen Vorsitzenden zu bestellen 311
 - Die Befugnis des § 83 Abs. 3 Satz 2 GVG bezieht sich nur auf echte Vertretungsfälle bei vorübergehender (d. h. nicht die ganze Tagung dauernde) Verhinderung des Vorsitzenden 311
- cc) Beisitzer, Richterliche —**
- Fällt ein Beisitzer des Schwurgerichts für die ganze Tagung aus (z. B. durch Abordnung), so tritt nicht sein Vertreter ein; vielmehr hat das Präsidium ein neues ordentliches Mitglied zu bestimmen 308
 - Die Befugnis des § 83 Abs. 3 Satz 2 GVG bezieht sich nur auf echte Vertretungsfälle bei vorübergehender, d. h. nicht die ganze Tagung dauernder Verhinderung des Vorsitzenden und der Beisitzer 311
- dd) Hauptgeschworene**
- Bei Verhinderung eines Hauptgeschworenen für eine gewisse Zeit (für einen Teil der anstehenden Fälle) tritt der für ihn einberufene Hilfsgeschworene für die ganze Dauer der Verhinderung dieses Hauptgeschworenen an seine Stelle 309
 - Für jeden einzelnen in einer Tagung anstehenden Fall ist zu prüfen, ob ein Hauptgeschworener verhindert und durch einen Hilfsgeschworenen zu ersetzen ist 313
- ee) Ergänzungsrichter**
- Ist ein Ergänzungsrichter vorhanden, so kann bei Ausfall des Vorsitzenden die Verhandlung unter seiner Mitwirkung fortgesetzt werden,

- auch wenn — hier beim Schwurgericht — der nach § 83 Abs. 2 GVG bestellte Vertreter des Vorsitzenden an der Verhandlung nicht teilnimmt. Die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt, wie bei der Strafkammer, dann der dienstälteste oder der nach Geburt älteste Beisitzer .. 108
- c) Große Strafkammer §§ 63 ff GVG**
- aa) Allgemeines**
- Jugendstrafsachen und allgemeine Strafsachen können einer Strafkammer (Ferienstrafkammer) zugewiesen werden (§§ 33, 107 JGG) 70
 - Das Präsidium darf die Geschäftsverteilung auf begrenzte Zeit ändern, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres Anlaß ergibt. Es darf dabei auch bestimmen, daß mit Wegfall des Änderungsgrundes die alte Regelung von selbst wieder in Kraft tritt 250
 - Werden erkennende Richter und außerdem ein Richter abgelehnt, der zur Entscheidung über die Ablehnungsgesuche gegen sie berufen wäre, so ist über das Ablehnungsgesuch gegen ihn vorab zu entscheiden und, wenn es für unbegründet erachtet wird, mit ihm die Kammer zu bilden, die dann über die Ablehnungsgesuche gegen die erkennenden Richter zu beschließen hat 334
- bb) Vorsitzender; Kammermitglieder; Verhinderung**
- Verhinderung (§ 67 GVG) ist jede rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit des Tätigwerdens als Richter (z. B. ungenügende Vertrautheit mit dem Prozeßstoff) 42
 - Müssen bei Verhinderung des Vorsitzenden und aller zu seiner Vertretung nach § 66 GVG gesetzlich in Betracht kommenden Strafkammermitglieder für die Beisitzer Vertreter aus einer anderen Kammer beigezogen werden, so darf der dienstältere den Vorsitz führen. Ist dieser aus tatsächlichen Gründen an der Verhandlungsleitung verhindert, weil er die Akten nicht kennt, so darf auch der dienstjüngere, der die Akten kennt, den Vorsitz führen, selbst wenn er nur zeitweiliger Vertreter ist (§ 67) 40
 - Der gesetzliche Richter braucht sich nicht unbedingt ohne jede zwischengeschaltete Ermessensentscheidung zuergeben 43
 - Verhinderungsgrund ist auch die Geschäftsüberlastung, gleichgültig, ob sie allein durch Rechtsprechungsaufgaben oder durch Zusammentreffen mit anderen richterlichen Obliegenheiten verursacht ist 175
 - Die Feststellung der Verhinderung muß vor der Inangriffnahme der richterlichen Aufgabe durch den Vertreter getroffen werden und zwar von einem gerichtsverfassungsmäßig dafür vorgesehenen Rechtspflegeorgan; wer dies ist, ergibt sich aus dem Sinn der Vorschriften. Wenn die Überbeanspruchung des Richters über sein Kollegium hinausreicht (weil sie nicht ausschließlich durch dessen Rechtsprechungsaufgaben hervorgerufen wird oder weil sie die Heranziehung eines Vertreters aus einer anderen Kammer notwendig macht), ist dies jedenfalls der Landgerichtspräsident. Es bleibt dahingestellt, ob in den übrigen Fällen der Kammervorsitzende dies tun kann 176
 - Der Landgerichtspräsident, der ordentlicher Vorsitzender einer Strafkammer ist, kann seine Verhinderung im Vorsitz selbst feststellen 174
 - Der Landgerichtspräsident kann sich selbst zum zeitweiligen Vertreter (§ 67 GVG) bestimmen 179
 - Für die Feststellung der Verhinderung ist zwar keine Form vorgeschrieben; es ist aber — wenn sie nicht offenkundig ist — zweckmäßig, den Verhinderungsgrund schriftlich festzuhalten 179
- d) Hilfsstrafkammer**
- Über die Bildung einer Hilfsstrafkammer wegen Überlastung der ständigen Strafkammer (§ 63 Abs. 2, nicht § 60 GVG) entscheidet allein

- den halten will, eine Tatsache könne als wahr behandelt werden 39
- Keine Verpflichtung, von Amtswegen auf weitere Glaubhaftmachung von Ablehnungsgründen (§ 26) hinzuwirken 347
- Keine Verletzung der Aufklärungspflicht, wenn der Tatrichter ohne weiteren Sachverständigen eine andere Beweiswürdigung vornimmt als der gehörte Sachverständige, der durch seine eigene Beweiswürdigung seine Aufgabe unzulässig überschritten hat 62
- Augenschein** s. Sachverständiger (Körperliche Untersuchung § 81 c StPO)
- Auskunftsverweigerung, Aussageverweigerung** §§ 55, 136 StPO s. Beschuldigter; Vernehmung; Zeugen (Aussageverweigerung; Zeugnisverweigerung)
- Ausländerpolizeiverordnung**
- Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Grund des § 13 Abs. 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl I 1053) war mit Art. 104 Abs. 1 GG vereinbar 125
- Auslandsdelikte, Auslandsübertretungen** (§§ 4 ff StGB) s. Geltungsbereich des Strafrechts
- Auslegung**
- a) von Gesetzen
- aa) nach dem Sprachgebrauch
- „Unverzüglich“ 334
- bb) nach dem Gesetzeszweck
- „Unverzüglich“ 334
- cc) Analogie
- Der gesetzliche Strafraum kann nicht im Wege der Analogie geändert werden 102
- b) von mündlichen und schriftlichen Erklärungen
- Die Auslegung mündlicher wie schriftlicher Erklärungen ist Sache des Tatrichters; sie darf nicht gegen Sprach- oder Denkgesetze verstoßen 372
- Auslieferungsrecht, Deutsch-österreichischer Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 22. Sept. 1958** (BGBl II 1347)
- Bestrafung eines deutschen Kraftfahrers, der in Österreich beim Überholen einen anderen Verkehrsteilnehmer schuldhaft geschädigt hat, durch ein deutsches Gericht nach § 1 StVO i. V. mit § 21 StVG 277
- Aussageverweigerung** s. Zeugen (Zeugnisverweigerung §§ 52 ff StPO)
- Ausscheidung von Unwesentlichem** s. Einstellung § 154 a StPO
- Ausschließung (Ablehnung) von Richtern** §§ 22 ff, 338 Nr. 5 StPO
- a) Ausschließung
- Ein Richter, der bei einer aufgehobenen Entscheidung (§ 354 Abs. 2 StPO) mitgewirkt hat, ist nach Zurückverweisung allein deswegen weder von der Mitwirkung bei der neuen Entscheidung ausgeschlossen noch befangen 142
- b) Ablehnung
- aa) Ablehnungsgründe
- Es besteht kein vernünftiger Grund zu Zweifeln an der Unparteilichkeit eines Geschworenen, der einem Unbeteiligten gegenüber der einseitigen Abwertung der bisher erhobenen Schuldindizien mit einer Bemerkung entgegentritt, die seine endgültige Stellungnahme zur Schuldfrage offen läßt („Das glauben Sie“) 85
- Ein Richter ist nicht schon deshalb befangen, weil er in einem anderen Verfahren mit demselben Sachverhalt dienstlich befaßt oder im selben Verfahren bei einer Zwischenentscheidung oder bei einem früheren Urteil mitgewirkt hat, das vom Revisionsgericht aufgehoben worden ist 334, 341
- Der Angeklagte muß vernünftige Gründe vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten 341
- Die Wiederholung eines Ablehnungsgesuches aus demselben Grunde ist nur mit neuen Tatsachen oder neuen Mitteln der Glaubhaftmachung zulässig 354
- bb) Verfahren
- Der Begriff „unverzüglich“ ist eng

und eigenverantwortlich auf Grund selbständiger Prüfung das Präsidium, nicht der Landgerichtspräsident. Heilung einer irrigen Anordnung des Präsidenten, wenn sie sich das Präsidium dadurch zu eigen macht, daß es die Hilfsstrafkammer mit Richtern besetzt und ihr die Geschäfte zuweist. Das Ende der Tätigkeit der Hilfsstrafkammer ist ordnungsgemäß dadurch bestimmt, daß es mit einem sicher eintretenden, vom Willen einzelner unabhängigen Ereignis zusammenfällt, ein bestimmtes Datum ist nicht erforderlich (vom . . . für die Dauer der Bearbeitung und Verhandlung der Strafsache . . . durch die ständige Strafammer) 260

—Die Bestimmung eines Landgerichtsrats zum Vorsitzenden einer Hilfsstrafkammer hat durch das Präsidium zu erfolgen; es bleibt offen, ob das auch gilt, wenn ein Landgerichtsdirektor bestimmt wird. Vor Bestimmung eines Landgerichtsrats braucht die Direktorenversammlung die Besetzung mit einem Direktor nicht ausdrücklich abgelehnt zu haben; es genügt, wenn das Präsidium davon ausgehen durfte, ein Direktor sei nicht verfügbar. Zuständigkeiten der Direktorenversammlung (§ 62 Abs. 2 GVG) und des Präsidiums (§§ 62 Abs. 1 Satz 1, 66, 78 Abs. 2 Satz 2 GVG) 24

e) Ferienstrafkammer

—Für ihre Errichtung gilt das gleiche wie für Hilfsstrafkammern . . . 261

f) Geschäftsverteilung

—Das Präsidium darf die Geschäftsverteilung auf begrenzte Zeit ändern, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres Anlaß ergibt. Es darf dabei auch bestimmen, daß mit dem Wegfall des Änderungsgrundes die alte Regelung von selbst wieder in Kraft tritt 250

—§ 69 Abs. 2 GVG verlangt keine vorgeplante „Verteilung der Geschäfte“ innerhalb des Spruchkörpers nach Art des § 63 GVG. Es

braucht sich nicht zu ergeben, welche Richter jeweils zum Berichterstatter bestimmt sind 250

—Für Schwurgerichtssachen sieht das Gesetz keine Geschäftsverteilung vor 223

—Die Revision kann nur auf eine willkürliche oder sonst mißbräuchliche Nichteinhaltung der von dem Vorsitzenden gemäß § 69 Abs. 2 GVG bestimmten Grundsätze gestützt werden 250

g) Oberlandesgerichtspräsident

—Fällt der Vorsitzende des Schwurgerichts für die ganze Tagung aus, so hat der OLG-Präsident einen neuen Vorsitzenden zu bestellen 311

h) Landgerichtspräsident

—Beginn und Ende der einzelnen Tagungen des Schwurgerichts wird nicht im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, sondern vom Landgerichtspräsidenten bestimmt. Zweckmäßige Regelung 193

—Der Landgerichtspräsident hat den sich aus dem Bedarf ergebenden Zusammentritt zu den Tagungen des Schwurgerichts zu bestimmen. entweder vor Beginn des Geschäftsjahres für alle Tagungen (nicht empfehlenswert) oder während des Geschäftsjahres für eine oder mehrere Tagungen. Eine Tagung kann beginnen, bevor die vorausgegangene zu Ende ist, darin ist nicht die Errichtung zweier Schwurgerichte bei demselben Landgericht zu sehen (BGHSt 21, 191). Folgen eines Verstoßes dagegen 222

—Über die Bildung einer Hilfsstrafkammer wegen Überlastung der ständigen Strafammer (§ 63 Abs. 2, nicht § 60 GVG) entscheidet allein und eigenverantwortlich auf Grund selbständiger Prüfung das Präsidium, nicht der Landgerichtspräsident 260

i) Präsidium

—Für jede Tagung des Schwurgerichts sind vom Präsidium zwei Beisitzer und deren Stellvertreter zu bestimmen 193

- Fällt ein Beisitzer des Schwurgerichts für die ganze Tagung aus (z. B. durch Abordnung), so tritt nicht sein Vertreter ein; vielmehr hat das Präsidium ein neues ordentliches Mitglied zu bestimmen . . . 308
- Über die Bildung einer Hilfsstrafkammer wegen Überlastung der ständigen Strafkammer (§ 63 Abs. 2 nicht § 60 GVG) entscheidet allein und eigenverantwortlich auf Grund selbständiger Prüfung das Präsidium, nicht der Landgerichtspräsident 260
- k) Vorsitzender s. auch Große Strafkammer**
- Die Leitung der Verhandlung setzt die Kenntnis der Akten voraus. Der Vorsitzende, der nicht in der Lage ist, sich mit dem Prozeßstoff ausreichend vertraut zu machen, ist daher aus tatsächlichen Gründen an der Führung des Vorsitzes verhindert 42
- Fällt der Vorsitzende des Schwurgerichts für die ganze Tagung aus, so hat der OLG Präsident einen neuen Vorsitzenden zu bestellen 311
- § 69 Abs. 2 GVG verlangt keine vorgeplante „Verteilung der Geschäfte“ innerhalb des Spruchkörpers nach Art des § 63 GVG. Es braucht sich nicht zu ergeben, welche Richter jeweils zum Berichterstatler bestimmt sind 250
- Müssen bei Verhinderung des Vorsitzenden und aller zu seiner Vertretung nach § 66 GVG gesetzlich in Betracht kommenden Strafkammermitglieder für die Beisitzer Vertreter aus einer anderen Kammer beigezogen werden, so darf der dienstälteste den Vorsitz führen. Ist dieser aus tatsächlichen Gründen an der Verhandlungsleitung verhindert, weil er die Akten nicht kennt, so darf auch der dienstjüngere, der die Akten kennt, den Vorsitz führen, selbst wenn er nur zeitweiliger Vertreter ist (§ 67) 40
- Ist ein Ergänzungsrichter vorhanden, so kann bei Ausfall des Vorsitzenden die Verhandlung unter seiner Mitwirkung fortgesetzt werden, auch wenn — hier beim Schwurgericht — der nach § 83 Abs. 2 GVG bestellte Vertreter des Vorsitzenden an der Verhandlung nicht teilnimmt. Die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt, wie bei der Strafkammer, dann der dienstälteste oder der nach Geburt älteste Beisitzer . . . 108
- Die Revision kann nur auf eine willkürliche oder sonst mißbräuchliche Nichteinhaltung der von dem Vorsitzenden gemäß § 69 Abs. 2 GVG bestimmten Grundsätze gestützt werden 250
- l) Ergänzungsrichter**
- Ist ein Ergänzungsrichter vorhanden, so kann bei Ausfall des Vorsitzenden die Verhandlung unter seiner Mitwirkung fortgesetzt werden, auch wenn — hier beim Schwurgericht — der nach § 83 Abs. 2 GVG bestellte Vertreter des Vorsitzenden an der Verhandlung nicht teilnimmt. Die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt, wie bei der Strafkammer, dann der dienstälteste oder der nach Geburt älteste Beisitzer . . . 108
- m) Schöffen und Geschworene s. Große Strafkammer; Schwurgericht**
- Vorstandsmitglied einer AG s. Konkursordnung**
- Votivgaben, Votivtafeln s. Diebstahl §§ 242 ff StGB (Schwerer Diebstahl § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB)**

W

Wahlfeststellung s. Hauptverhandlung; Urteil (Wahlfeststellung)

Wahrscheinlichkeitsrechnung s. Beweisrecht (Beweiswürdigung § 261 StPO)

Wallfahrtskirche s. Diebstahl §§ 242 ff StGB (Schwerer Diebstahl § 243 Abs. 1 Nr. 1)

Wettbewerbsbeschränkungen, Gesetz gegen —

—Bei pflichtwidriger Unterlassung zuzumutender Erkundigungen ist ein Irrtum auf jeden Fall verschuldet; auf die Auffassung eines Rechtsan-

- walts darf der sich nicht verlassen, der weiß, daß das in letzter Instanz zuständige Gericht anderer Auffassung ist 18
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte** (gegen die Staatsgewalt) § 113 StGB
- Ein Bahnpolizeibeamter, der zur Sicherung der Ordnung gegen die Verteilung von Flugblättern auf einem Bahnhofsvorplatz einschreitet, handelt rechtmäßig, wenn er sein Eingreifen nach pflichtgemäßer Prüfung der gesamten Umstände für sachlich gerechtfertigt halten durfte. Es kommt nicht darauf an, ob die Ordnung tatsächlich gefährdet war. Die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern eine Bedingung der Strafbarkeit, auf die sich der Tätersvorsatz nicht zu erstrecken braucht und ein rechtserheblicher Irrtum des Täters nicht erstrecken kann; Ausnahmefälle 335, 336
- Erforderlich örtliche und sachliche Zuständigkeit des Beamten und Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten 361
- Zur Strafzumessung 366
- Wiederaufnahme des Verfahrens**
§§ 359 ff StPO
- Ohne neue Hauptverhandlung § 371 StPO
- § 371 ist auch anzuwenden, wenn der Verurteilte nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens verstorben ist 373
- Weingesetz**
- Nur Wein, der unabänderlich für den menschlichen Genuß ungeeignet ist, ist kein Getränk i. S. des § 1 (RGSt 49, 373) 1
- Für Fremdstoffzusätze (hier Stoppmittel) bei Wein gilt die Sonderregelung in § 4 WeinG, Art. 4 Ausf. VO WeinG; § 4 a LebMG tritt zurück. Die Strafe ist aber den §§ 4 Nr. 1, 11 Abs. 1 LebMG zu entnehmen 1
- Wiedergenießbarmachen verdorbenen Weins (hier durch Zusetzen eines Stoppmittels) ist Verfälschen eines Lebensmittels nach §§ 4, 11 Abs. 1 LebMG 2
- Wertung** s. Beweisrecht (Beweiswürdigung § 261 StPO)
- Wiedereinbeziehen ausgeschiedener Taten** s. Einstellung § 154 a StPO
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** §§ 44 ff, 412 StPO s. Hauptverhandlung (Urteil [Urteilsformel])
- Wissenschaftliche Erkenntnisse** s. Beweisrecht (Beweiswürdigung § 261 StPO)
- Wort, letztes** s. Hauptverhandlung (Schlußanträge § 258 StPO)
- Z**
- Zeitweilige Ausschließung des Angeklagten in der Hauptverhandlung** § 247 StPO s. Hauptverhandlung (Angeklagter)
- Zeugen** § 48 ff StPO
- a) Begriff
- Der Sitzungsstaatsanwalt darf, wenn er als Zeuge vernommen wird, die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben weiter wahrnehmen, soweit sie sich von der Erörterung und Bewertung seiner Zeugenaussage trennen lassen 85
- b) Zeugnisverweigerung §§ 52 ff, 252 StPO
- aa) Angehörige §§ 52 ff, 81 c, 252 StPO
- Von früheren Vernehmungen eines die Aussage verweigernden Zeugen darf nur das verwertet werden, was der vernehmende Richter aus seiner Erinnerung im einzelnen bekundet; Vorhalt (oder Verlesen) des Vernehmungsprotokolls ist gestattet 150
- Bei der Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung darf über eine frühere nichtrichterliche Vernehmung die Verhörs person nicht vernommen werden, auch wenn sie den Zeugen über das Zeugnisverweigerungsrecht belehrt hatte; das Vernehmungsprotokoll darf auch nicht verlesen werden 218

- Förderungscharakter haben. Darunter fallen nicht die Entlastung von hauswirtschaftlichen Aufgaben (Einkauf von Lebensmitteln, Kochen, Spazierenführen des Hundes; ärztliche Behandlung, Frisieren und Schminken, Vermieten von Wohnraum zum üblichen Entgelt, Belieferung mit Lebensmitteln usw.); Zuhälterdienste sind dagegen Schutz bei Streit, Begleitung und Beobachtung auf den Gewerbswegen, um „bei der Hand“ zu sein, Bemühung, die Dirne der Festnahme oder der ärztlichen Kontrolle zu entziehen 272
- c) Konkurrenzen**
 —Zwischen ausbeuterischer Zuhälterei und Kuppelei (§§ 180, 181 StGB) 276
- Zurechnungsfähigkeit § 51 StGB**
- a) Allgemeines; Actio libera in causa**
 —Über den Begriff des Sichvorstellens einer „bestimmten“ Straftat im Falle des verantwortlichen In-Gang-Setzens der Ursachenreihe (Actio libera in causa). Beispiele 381
 —Anforderungen an den Vorsatz 383
- b) Erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit § 51 Abs. 2 StGB**
 —Der Gesetzeswortlaut ist ungenau und gibt zu Irrtümern Anlaß. Milderung der Strafe und Anordnung der Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b StGB) sind bei erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit nur zulässig, wenn diese das Fehlen der Einsicht im konkreten Fall zur Folge hatte 27
- Zuständigkeit, Zuständigkeitsbestimmung**
- a) Übertragung der Untersuchung**
 durch das gemeinschaftliche obere Gericht §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 StPO
 —Von welchem Zeitpunkt ab ist die Übertragung zulässig? 215
 —Die Übertragung geschieht nach Gründen der Zweckmäßigkeit . 215
 —Weiterweisung einer nach § 270 StPO i. V. mit § 134 Abs. 1 GVG an den Bundesgerichtshof verwiesenen Sache aus sachlichen Gründen an ein Oberlandesgericht gemäß § 134 a Abs. 3 GVG. Gründe für solche Überweisung 268
- b) Verhindertsein des zuständigen Gerichts § 15 StPO**
 —§ 15 gilt für alle Verfahrensabschnitte und ist anwendbar, auch wenn bereits nach sonstigen Vorschriften (z. B. §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2) die Untersuchung einem anderen Gericht übertragen werden könnte. Eine Übertragung im Ermittlungsverfahren schließt die Befugnis der Staatsanwaltschaft, unter mehreren zuständigen Gerichten zu wählen, nicht aus 212
 —Wird die Verhinderung der Berliner Gerichte behauptet, ist der Bundesgerichtshof für die Entscheidung zuständig 213
- c) Sachliche Zuständigkeit §§ 134, 134 a GVG; § 270 StPO**
 —Weiterverweisung einer nach § 270 StPO i. V. mit § 134 Abs. 1 GVG an den Bundesgerichtshof verwiesenen Sache aus sachlichen Gründen an ein Oberlandesgericht gemäß § 134 a Abs. 3 GVG. Gründe für solche Überweisung 268
- Zwingende Verfahrensvorschriften s. Rechtsmittel (Revision [Unbedingte Revisionsgründe])**

- Die Gefährlichkeit braucht nicht unmittelbar aus der zur Aburteilung stehenden Tat hervorzugehen, es genügt, daß sie sich aus der Gesamtwürdigung aller nach Abs. 1 heranzuziehenden Taten ergibt 332
- Die Prognose darf nicht darauf beschränkt werden, ob künftig gleichartige Rechtsbrüche zu erwarten sind 332
- Glaubhaftmachung** s. Ausschließung von Richtern (Ablehnung von Richtern [Verfahren])
- Gleichgeschlechtliche Prostitution** s. Unzucht (Unzucht zwischen Männern [erschwerte Fälle § 175 a StGB])
- Großer Senat** s. Überleitungsvertrag
- Grundgesetz**
- Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Grund des § 13 Abs. 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl I 1053) war mit Art. 104 Abs. 1 GG vereinbar 125
- Einziehung von Gegenständen, die tatunbeteiligten Dritten gehören, nach § 13 Abs. 1 Satz 1 nur bei besonderem Grund; Anhaltspunkte für Gründe in § 19 OWiG (Art. 14) 66
- Zum rechtlichen Gehör (Art. 103 Abs. 1). Die eingeholte Äußerung eines abgelehnten Richters ist vor der Entscheidung dem Antragsteller bekanntzugeben. Das Urteil beruht aber regelmäßig nicht auf Unterlassung der Bekanntgabe 85
- Inwieweit wird das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 2 GG durch die Standespflichten (§ 43 BRAO) eingeschränkt? (hier: kritische Äußerung über richterliche Maßnahmen) 206
- Die Vorschrift des § 245 StGB ist mit Grundgesetz Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 und Menschenrechtskonvention Art. 6 Abs. 2 vereinbar .. 306
- GZE** s. Ziviler Ersatzdienst, Gesetz über ...
- Handlungseinheit** s. Konkurrenzen (Tateinheit)
- Handlungswille** s. Vorsatz
- Hauptverhandlung** §§ 226 ff StPO
- a) Ununterbrochene Gegenwart der Beteiligten; Sitzungsdienst** § 226, 227
- Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft und des Urkundsbeamten können durch verschiedene einander ablösende Personen wahrgenommen werden 89
- b) Öffentlichkeit** § 169 GVG
- Keine gesetzwidrige Beschränkung bei Schließung der Türen wegen Überfüllung, bei Unmöglichkeit eines Augenscheins mit Zuschauern wegen Enge der Örtlichkeit, wenn die Einhaltung von gesundheits- oder gewerbepolizeilichen Sicherungsvorschriften der Anwesenheit beim Augenschein entgegensteht; desgl. wenn das Gericht die Beschränkung nicht bemerken konnte (Zufallen der Außentür des Gerichtsgebäudes). Offengelassen wird, ob anders zu entscheiden wäre, wenn dem Gericht infolge mangelnder Aufmerksamkeit ein durch Dritte ausgelöstes tatsächliches Hindernis unbekannt geblieben ist 74
- c) Angeklagter**
- Unbedingter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 5 StPO), wenn bei einer Zeugenvernehmung in Abwesenheit des Angeklagten infolge zeitweiser Ausschließung (§ 247 Abs. 1 Satz 1) von Zeugen in Zusammenhang mit ihrer Vernehmung vorgelegte Briefe zum Zweck des Urkundenbeweises verlesen (nicht nur vorgehalten!) werden; zulässig ist nur die Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten 332
- d) Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO** Hinweis auf die Begehungsform des § 4 Nr. 1 LebMG (Verfälschen oder Nachmachen) braucht nicht zu erfolgen (Einschränkung von BGHSt 2, 371) 1
- e) Schlußvorträge** § 258 StPO; § 109 Abs. 1 Nr. 99 i. V. mit § 67 JGG
- Das letzte Wort ist neben dem jugendlichen Angeklagten dessen ge-

- Belehrung** s. Zeugen (Zeugnisverweigerung § 52 StPO)
- Beleidigung** §§ 185 ff StGB
- a) Aussetzung des Verfahrens § 191 StGB
- Das Verfahrenshindernis gilt nur bis zum letzten tatrichterlichen Urteil 56
- b) Schutz berechtigter Interessen § 193 StGB
- Fragen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer an Rechtsanwalt, gegen den der Verdacht einer Pflichtwidrigkeit besteht 171
- Berichtigung einer Aussage** s. Eidesdelikte (Berichtigung § 158 StGB)
- Berufsgeheimnis** s. Bruch des Berufsgeheimnisses (§ 300 StGB)
- Berufung** s. Rechtsmittel (Berufung)
- Beschlagnahme** §§ 94, 433 StPO
- Zur Sicherung der Einziehung eines dem Tatentgelt entsprechenden Geldbetrags i. S. des Abs. 3 ist Beschlagnahme nach § 433 StPO, nicht nach § 94 StPO zulässig . 323
- Voraussetzung für eine Beschlagnahme als „Tatentgelt“ ist nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Vermögenswerte als Entgelt empfangen worden sind 324
- Beschleunigungsgebot** s. Strafverfahren
- Beschränkung von Rechtsmitteln** s. Rechtsmittel (Berufung §§ 316, 318, 327 StPO); Rechtskraft (Teilrechtskraft)
- Beschuldigter** s. auch Hauptverhandlung (Angeklagter)
- Das Aussageverweigerungsrecht (§ 136 StPO) wird wirksam, wenn sich der Befragte darauf beruft; der Richter ist aber nicht gehindert, Fragen zu stellen 171
- Besitzstörung** s. Diebstahl (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 248 b StGB)
- Bestimmter Handlungswille** s. Vorsatz
- Betrug** §§ 263 ff StGB
- Vermögensschaden
- Ein Vermögensschaden kann darin liegen, daß die Geltendmachung oder Verteidigung von Vermögensrechten erschwert oder verhindert wird. Die Gefahr, wegen Überlassung eines Kraftfahrzeugs an eine Person ohne Fahrerlaubnis den Versicherungsschutz zu verlieren oder ein Prozeßrisiko zu laufen, kann eine dem Vermögensschaden gleichzusetzende Vermögensgefährdung sein. Versicherungsschutz ist als Vermögensschaden anerkannt 113
- In der Regel entsteht mangels konkreter Vermögensgefährdung kein Vermögensschaden, wenn der Mieter eines Kraftfahrzeugs einen trotz Entziehung der Fahrerlaubnis noch in seinem Besitz befindlichen Führerschein vorlegt 113
- Ein als Vermögensgefährdung anzuerkennendes Prozeßrisiko setzt voraus, daß z. B. ein Bestreiten des Versicherungsschutzes durch den Versicherer gegenüber den Versicherungsnehmern Aussicht auf Erfolg hat; eine „abstrakte“ Vermögensgefährdung genügt nicht 114
- Beim Eingehungsbetrug liegt der Schaden schon in der Begründung der Verpflichtung. Die Anfechtbarkeit des Geschäfts bleibt außer Betracht 385
- Provisionsvertreter schädigt seine Firma, wenn er einen mit einem Makel behafteten Vertrag zwecks Auszahlung der Provision einreicht 385
- Beweisrecht** wegen Freibeweis s. auch Rechtsmittel (Revision [Verfahren des Revisionsgerichts §§ 350 ff StPO]); wegen Wahrscheinlichkeitsbeweis (Glaubhaftmachung) s. Ausschließung von Richtern §§ 22 ff StPO
- a) Beweisaufnahme
- Allgemeines
- Dem strengen Beweisrecht der §§ 244 bis 257 StPO unterliegen nur Tatsachen, die für die Sachentscheidung bedeutsam sind. Von Tatsachen, die für die Entscheidung erheblich sind,

- ob das Verfahren unzulässig ist oder ob es fortgeführt werden darf, kann sich das Gericht im Wege des Freibeweises unabhängig von den Regeln der §§ 244 ff StPO überzeugen 81
- b) Beweismittel**
- Zeuge, der — schriftlich — sein Zeugnis verweigert, ist ungeeignetes Beweismittel 13
 - Die Bekundung der vernommenen Person ist ausschließliches Beweismittel; ein Vorbehalt ist nur Vernehmungsbefehl 333
- c) Beweisantrag § 244 Abs. 3—6 StPO**
- Zeuge, der — schriftlich — sein Zeugnis verweigert, ist ungeeignetes Beweismittel. Antrag auf seine Vernehmung kann nach § 244 Abs. 3 Satz 2 abgelehnt werden 13
 - Ablehnung wegen Verschleppungsabsicht (Abs. 3) nur, wenn die beantragte Beweiserhebung nichts zugunsten des Antragstellers ergeben kann. Die Ablehnungsgründe sind vom Rev.-Gericht unter eigener Würdigung auch in tatsächlicher Hinsicht nachzuprüfen. (In der Regel keine Verschleppungsabsicht, weil Beweisantrag erst im Plädoyer gestellt, weil nicht in jedem Punkt mit bisheriger Einlassung in Einklang, weil die behaupteten Tatsachen nur vermutet werden) ... 118
 - Die Absicht der Prozeßverschleppung ist ein selbständiger Beweisablenkungsgrund. Seine verfahrensrechtliche Bedeutung liegt darin, daß zum Nachweis der Motive des Antragstellers das Verbot der Vorwegnahme der Beweiswürdigung Einschränkungen erfährt 118
- d) Beweiswürdigung § 261 StPO**
- aa) Allgemeines; Voraussetzungen und Grenzen der Überzeugungsbildung**
- Vorsicht bei Bewertung der Bezichtigung eines Mitangeklagten gegen einen anderen. Bewertung widerrufener früherer Angaben eines Angeklagten; sorgfältige Prüfung erforderlich, unter welchen Umständen die frühere Angabe gemacht und unter welchen Umständen die frühere Angabe gemacht und unter welchen Umständen sie widerrufen wurde 285
 - Das Gericht kann seine Aufgabe mit der durch ein Sachverständigengutachten vermittelten Sachkunde ebenso erfüllen wie mit der eigenen, schon vor dem Gutachten vorhandenen. Stellt es im ersten Fall auf Grund dieser Sachkunde fest, daß die jugendliche Zeugin aussagetüchtig ist und daß ihre Bekundungen Glauben verdienen, so geschieht dies mit Hilfe des Gutachtens, nämlich durch den Teil der Ausführungen des Sachverständigen, der allein verfahrensrechtlich bedeutsam ist, mag der Sachverständige auch über seine Aufgabe hinaus eine eigene andere Beweiswürdigung vorgenommen haben 63
 - Wissenschaftliche Erkenntnisse sind für den Richter bindend, wenn sie in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig und zuverlässig anerkannt sind, auch wenn er ihre Grundlagen selbst nicht nachprüfen kann, gleichgültig, ob die Ergebnisse auf einer Wertung oder auf Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung beruhen. Absolute Gewißheit kann nicht erreicht werden 159
- bb) In dubio pro reo**
- Der Grundsatz gilt nicht beim Wahrscheinlichkeitsbeweis zum Zweck der Glaubhaftmachung (§ 26 Abs. 2) 352
 - Nur die sichere Kenntnis, daß eine Besatzungsbehörde für eine bestimmte Tat und einen bestimmten Täter ein Verfahren durchgeführt hat, schließt nach dem Überleitungsvertrag die deutsche Gerichtsbarkeit aus (Großer Senat) .. 30, 37
- cc) Lückenhafte, unvollständige, unklare Beweiswürdigung**
- Bei Bewertung widerrufener früherer Angaben eines Angeklagten ist sorgfältige Prüfung erforderlich, unter welchen Umständen die frühere Angabe gemacht und unter welchen

- Umständen und weshalb sie wider-
rufen wurde 285
- dd) Lebenserfahrung** s. auch unter
Beweiswürdigung (Allgemeines)
- Hat der Berechtigte bemerkt, daß
ein Wohnungsschlüssel gestohlen ist,
so ergibt sich daraus, daß er ihm die
Bestimmung zur ordnungsmäßigen
Eröffnung (§ 243 Nr. 3 StGB) ent-
zogen hat 189
- Gegen die Berücksichtigung von Er-
fahrungswissen ist nichts einzuwen-
den (hier: Befürchtung von erheblicher
Störung der Ordnung bei Flug-
blattverteilung auf einem Bahnhofsvorplatz in der Hauptverkehrszeit)
363
- Blutalkoholgehalt** s. Straßenverkehrs-
zulassungsordnung
- Bruch des Berufsgeheimnisses** § 300
StGB —
- „Anvertraut“ 199
- Bundesdisziplinarordnung**
- Grundsatz der Einheitlichkeit des
Dienstvergehens. Neue Dienstver-
gehen beseitigen grundsätzlich das
Strafverbot wegen Zeitablaufs be-
züglich älterer Zuwiderhandlungen
236
- Im Disziplinarrecht ist bei Ände-
rung des Strafgesetzes, Aufhebung
der Strafbarkeit oder Aufhebung
eines mit Strafe verbundenen Ver-
bots das z. Z. der Aburteilung mil-
dere Gesetz anzuwenden 240
- Bundesgerichtshof** s. Zuständigkeit
- Bundesnotarordnung**
- § 110 bestimmt den Rechtsweg, d. i.
das zuständige Gericht und die an-
wendbare Verfahrensordnung; da-
nach richtet sich die Wirkung eines
Zeitablaufs auf die Verfehlung, und
welche Sanktionen zulässig sind. Ob
eine Verfehlung im Sinne des § 110
vorwiegend mit dem Amt des No-
tars oder der Tätigkeit als Rechts-
anwalt im Zusammenhang steht,
richtet sich nach dem Zeitpunkt, in
dem das gerichtliche Verfahren ein-
geleitet wird oder die Rechtshängig-
keit beginnt. „Verfehlung“ bedeutet
so viel wie „Verfehlungen“ und um-
faßt den gesamten Sachverhalt so-
wie alle historischen Vorkommnisse,
auf Grund deren der Vorwurf der
Pflichtverletzung erhoben wird. Das
Merkmal „gewerbliche Tätigkeit“
ist in Anlehnung an den gewerbe-
rechtlichen Begriff des Gewerbes
auszulegen 232
- Bundesrechtsanwaltsordnung**
- Umfang der Auskunftspflicht des
Rechtsanwalts innerhalb und außer-
halb eines ehrengerichtlichen Ver-
fahrens gegenüber dem Vorstand
der Rechtsanwaltskammer, wenn die
Auskunft die Gefahr straf- oder
ehrengerichtlicher Verfolgung nach
sich zieht; Fragerecht des Vorstan-
des in diesem Fall (§§ 56, 73) .. 167
- Auskunftsverweigerung und Vor-
wurf der Pflichtwidrigkeit gegen-
über dem Kammervorstand kann
standeswidrig sein; kein entschuld-
barer Verbotsirrtum bei einem Be-
schuldigten, der schon über 25 Jahre
Rechtsanwalt und 8 Jahre Notar
war 172
- Für die Zulässigkeit der Revision
kommt es darauf an, daß das Urteil
des Ehrengerichtshofes innerhalb
von 5 Jahren seit Begehung der Tat
verkündet worden ist (§ 115) .. 169
- Inwieweit wird das Recht auf freie
Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 2
GG) durch die Standespflichten (§ 43
BRAO) eingeschränkt? (hier: kriti-
sche Äußerung über richterliche
Maßnahmen) 206
- Auferlegung der notwendigen Aus-
lagen eines im ehrengerichtlichen
Verfahren Freigesprochenen auf die
Rechtsanwaltskammer (§ 198) ent-
sprechend § 467 Abs. 2 StPO .. 211
- Ob eine Verfehlung im Sinne des
§ 110 Bundesnotarordnung vorwie-
gend mit dem Amt des Notars oder
der Tätigkeit als Rechtsanwalt im
Zusammenhang steht, ist nach dem
Zeitpunkt zu beantworten, in dem
das gerichtliche Verfahren eingeleitet
wird oder die Rechtshängigkeit be-
ginnt 332

D

- Dauerstraftat** s. Konkurrenzen (Dauerstraftat)
- Diebeswerkzeug § 245 a StGB** s. Diebstahl (Diebeswerkzeug § 245 a StGB)
- Diebstahl §§ 242 ff, 370 Nr. 5 StGB**
- a) Allgemeines
- Voraussetzung der „actio libera in causa“ 381
 - b) Schwere Diebstahl § 243 StGB Abs. 1 Nr. 1
 - Dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände (Votivtafeln in einer Wallfahrtskirche; in Sakristei aufbewahrte Gegenstände wie Engelsköpfe, Zinnleuchter, Kanontafeln, Christusstatuen, Ölgemälde von Heiligen; offen bleibt die Eigenschaft von Votivgaben) .. 64 Nr. 2
 - Wer in der Absicht, Geld oder sonst für ihn brauchbare Gegenstände zu stehlen, in ein Gebäude einbricht, dann aber, weil er sonst nichts für ihn Geeignetes gefunden hat, nur Genußmittel von unbedeutendem Wert entwendet, kann nur wegen versuchten schweren Diebstahls sowie, wenn Strafantrag gestellt ist, in Tateinheit damit wegen Genußmittelentwendung bestraft werden 244 Nr. 3
 - Ein gestohlener Schlüssel wird erst zu einem „falschen“, wenn ihm der Berechtigte die Bestimmung zur ordnungsmäßigen Eröffnung entzieht; dies ist in der Regel nach der Lebenserfahrung der Fall, sobald er den Diebstahl des Schlüssels entdeckt hat. Die Entziehung braucht anderen nicht erkennbar zu sein. Der Täter muß damit gerechnet haben, daß der Diebstahl bereits entdeckt ist 191
 - c) Diebeswerkzeug § 245 a StGB
 - Die Vorschrift ist mit Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 3) und Menschenrechtskonvention (Art. 6 Abs. 2) vereinbar 306
 - Abstraktes Gefährdungsdelikt . 307
 - Vorsatz (der Täter muß seine frühere Verurteilung kennen und wis-

sen, daß er Diebeswerkzeuge in seinem Gewahrsam hat oder von einem anderen für sich verwahren läßt)

- 307
- Bedeutung des letzten Halbsatzes von Abs. 1 307
 - d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 248 b StGB
 - Symptomtat nach § 20 a StGB 330
 - e) Mundraub (Genußmittelentwendung) § 370 Abs. 1 Nr. 5
 - Wer in der Absicht, Geld oder sonst für ihn brauchbare Gegenstände zu stehlen, in ein Gebäude einbricht, dann aber, weil er sonst nichts für ihn Geeignetes gefunden hat, nur Genußmittel von unbedeutendem Wert entwendet, kann nur wegen versuchten schweren Diebstahls sowie, wenn Strafantrag gestellt ist, in Tateinheit damit wegen Genußmittelentwendung bestraft werden 244
 - 20,— DM sind unbedeutender Wert 244
 - f) Konkurrenzen
 - Verhältnis zwischen räuberischem Diebstahl und dem vorausgegangenen Diebstahl 380
 - Tateinheit zwischen vollendetem schweren Diebstahl und versuchtem Raub 78
 - Tateinheit zwischen versuchtem schwerem Diebstahl und Mundraub 80
 - Verhältnis zwischen vollendetem einfachen und versuchtem schweren Diebstahl im Falle natürlicher Handlungseinheit 80
- Dienststrafverfahren** s. Disziplinarrecht, Disziplinarverfahren
- Direktorenversammlung § 62 Abs. 2 GVG** s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (Geschäftsverteilung; Präsidium)
- Disziplinarrecht, Disziplinarverfahrens** Bundesdisziplinarordnung; Bundesnotarordnung; Bundesrechtsanwaltsordnung

E

- Eidesdelikte §§ 153 ff StGB**
- a) Berichtigung § 158 StGB

- Die Berichtigung muß eindeutig ergeben, daß die frühere Aussage unrichtig ist 115
- b) Verleitung zum Falscheid § 160 StGB
- Vollendete Verleitung, auch wenn der Verleitete entgegen der Vorstellung des Verleitenden vorsätzlich falsch schwört 116
- Eigentumsgarantie** s. Grundgesetz (Art. 14)
- Einstellung** s. auch Verfahrensvoraussetzungen
- Nach § 154 a StPO (Ausscheidung von Unwesentlichem)
- Zur Wiedereinbeziehung ist das Gericht trotz des drohenden Strafklageverbrauchs nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nicht von Amts wegen genötigt. Der Staatsanwaltschaft braucht keine Gelegenheit gegeben zu werden, einen solchen Antrag zu stellen. Ein Antrag der Staatsanwaltschaft in der Revisionsinstanz ist jedoch unbeachtlich, wenn er eine das Verfahren abschließende Entscheidung über das Rechtsmittel hindern würde 326
- Einziehung, Einziehungsverfahren** s. auch Grundgesetz; Lebensmittelgesetz; Nebenbeteiligte; Ordnungswidrigkeitengesetz; Rechtsmittel
- Allgemeines
- Rechtsmittelbefugnis des tatunbeteiligten Eigentümers einer Sache gegen deren Einziehung nach § 11 LebMG 66
- Entführung** §§ 236, 237 StGB s. Unzucht (Entführung §§ 236, 237 StGB)
- Entschädigung; Entschädigungsgesetze** A.V. über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 15. 12. 1956 (BAnz. Nr. 247 S. 3)
- Gegen den ablehnenden Bescheid des Oberstaatsanwalts ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 Abs. 1 EGGVG zulässig 316
- Begriff des Justizverwaltungsaktes 317
- Erfahrungssätze; Erfahrungswissen** s. Beweisrecht (Beweiswürdigung [Allgemeines]; [Lebenserfahrung])
- Ergänzungsrichter** s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (Ergänzungsrichter)
- Ersatzdienst, Gesetz über den zivilen** — s. Ziviler Ersatzdienst
- Ersatzfreiheitsstrafe** s. Strafen (Ersatzfreiheitsstrafe § 29 StGB)
- F**
- Fälle**
- Weigand 334
- Fahruntüchtigkeit** s. Straßenverkehrszulassungsordnung
- Ferienstrafkammer** s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (Ferienstrafkammer)
- Freibeweis** s. Rechtsmittel (Revision [Verfahren des Revisionsgerichts §§ 350 ff StPO])
- Fortgesetzte Handlung, Fortsetzungstat** s. Konkurrenzen (Fortgesetzte Handlung)
- Freie Beweiswürdigung** s. Beweisrecht (Beweiswürdigung § 261 StPO)
- Freiheitsberaubung** § 239 StGB
- Wird eine Frau, die sich an einem bestimmten Ort hingeben will, gegen ihren Willen an einen anderen Ort gebracht, liegt nicht Entführung, sondern Freiheitsberaubung vor 188
- Bei Todesfolge (Abs. 3) muß neben dem Vorsatz hinsichtlich des Entzugs der Bewegungsfreiheit mindestens Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge vorliegen; beide Schuldmerkmale müssen bei Begehung der Freiheitsberaubung erfüllt sein 291
- G**
- Gebrauchsentwendung** s. Diebstahl §§ 242 ff StGB (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 248 b StGB)
- Gefahr; Gefährdung; Gefährliche Eingriffe** s. Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 a StGB); Transportgefährdung (§ 315 StGB)

Urkundsbeamter

- Die Geschäfte des Urkundsbeamten können durch verschiedene einander ablösende Personen wahrgenommen werden 89

Ursachenzusammenhang

- Der Grundsatz, es genüge zum ursächlichen Zusammenhang zwischen pflichtwidrigem Verhalten und Tod, daß der Tod früher eintritt, als er ohne das pflichtwidrige Verhalten eingetreten wäre, bezieht sich auf Fälle, in denen zu einer bereits vorhandenen, zum Tode führenden Kausalreihe ein pflichtwidriges Verhalten hinzutritt, durch das der Tod früher herbeigeführt wird ... 61

Urteil, Schriftliches ... § 275 StPO
s. Hauptverhandlung (Urteil [Schriftliches Urteil § 275 StPO])

V

Verbindung von Strafsachen § 13 StPO

- Die Verbindung zusammenhängender Strafsachen nach § 13 Abs. 2 durch das gemeinschaftliche obere Gericht setzt voraus, daß die beteiligten Staatsanwaltschaften zugestimmt haben (gegen BGHSt 9, 222) 247
- Verbindung setzt voraus, daß die Verfahren bereits bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht, d. h. daß Anklage erhoben ist 248

Verbrauch der Strafklage s. Verfahrensvoraussetzungen

Vereidigung s. Zeugen (Vereidigung); Sachverständiger §§ 72 ff StPO

Verfahrensrüge s. Rechtsmittel (Revision [Revisionsgründe])

Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse, Verfolgungsvoraussetzungen

a) Allgemeines; Prozessuales

- Das Vorliegen von Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernissen ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Beru-

fungs- und Revisionsinstanz, von Amts wegen nachzuprüfen 56, 243

—Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt nicht 30, 37

—Besteht eine Aufklärungspflicht zugunsten des Beschuldigten bei allen Verfahrenshindernissen? (Großer Senat) 37

b) Einzelfälle

—Nur die sichere Kenntnis, daß eine Besatzungsbehörde für eine bestimmte Tat und einen bestimmten Täter ein Verfahren durchgeführt hat, schließt nach dem Überleitungsvertrag die deutsche Gerichtsbarkeit aus (Großer Senat) 30, 37

—Daß keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann (§ 86 Abs. 4 StGB), ist eine Verfahrensvoraussetzung, die auch in der Revisionsinstanz noch erfüllt sein muß 55

—Verletzung des Rechts des Angeklagten auf baldige Verhandlung nach dem Nato-Truppenvertrag macht das Strafverfahren nicht unzulässig 81

—Sachliche Zuständigkeit (§ 6 StPO) 229

—Der Verbrauch der Strafklage durch eine rechtskräftige Sachentscheidung erstreckt sich im Fall des § 154 a StPO auch auf die ausgeschiedenen Tatteile 327

—Die Verfahrenshindernisse des § 164 Abs. 6 StGB und des § 191 StGB gelten nur bis zum letzten tatrichterlichen Urteil 56

Verfahrensvorschriften, Zwingende s. Rechtsmittel (Revision [Revisionsgründe])

Verhinderung (des Vorsitzenden, eines Richters) s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts

Verjährung §§ 66 ff StGB

a) Allgemeines; Verfolgungsverjährung § 67

- Bei Verkürzung einer Verjährungsfrist ist, sofern das sie anordnende Gesetz keine Abweichung vorsieht, in einem bereits anhängigen Ver-

- Verweigert der gesetzliche Vertreter eines (hier $7\frac{3}{4}$ Jahre alten) Kindes, das die Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts nicht erkennt, seine Zustimmung zur Vernehmung, so darf das Kind nicht vernommen werden. Stimmt er zu, bleibt es dem Kind immer noch überlassen, ob es aussagen will. Hierüber muß das Kind belehrt werden. Es ist hier also anders als bei § 81 c 303
- bb) Auskunftsverweigerung § 55 StPO**
- Das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55) wird wirksam, wenn sich der Befragte darauf beruft; der Richter ist aber nicht gehindert, entsprechende Fragen zu stellen 171
- c) Vereidigung, Vereidigungsverbot §§ 59 ff StPO**
- Für einen Zeugen in einem Verfahren, in dem dem Angeklagten Beihilfe zu einer Tat zur Last gelegt wird, gilt das Vereidigungsverbot des § 60 Nr. 3 StPO auch, wenn die Beihilfe, deren der Zeuge verdächtigt ist, dieselbe Haupttat betrifft (hier Beihilfe zu verschiedenen Einzelakten einer fortgesetzten Untreue) 148
- Rechtsfehler, wenn überhaupt nicht geprüft ist, ob die Voraussetzungen des § 60 Nr. 3 StPO vorliegen oder wenn der — im weitesten Sinn zu verstehende — Begriff der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, zu eng ausgelegt wird .. 148
- d) Bloßstellung von Zeugen § 68 a StPO**
- Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem Angehörigen zur Unehre gereichen kann, darf der Vorsitzende zurückweisen, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sind 335
- e) Prozessuales**
- Unbedingter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 5 StPO) liegt vor, wenn bei einer Zeugenvernehmung in Abwesenheit des Angeklagten infolge zeitweiser Ausschließung (§ 247 Abs. 1 Satz 1) vom Zeugen vorgelegte Briefe zum Zweck des Urkundenbeweises verlesen (nicht nur vorgehalten!) werden; zulässig ist nur die Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten 332
- Rechtsfehler, wenn nicht geprüft ist, ob die Voraussetzungen des § 60 Nr. 3 StPO vorliegen oder wenn der — im weitesten Sinne zu verstehende — Begriff der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat zu eng ausgelegt wird 148
- Zeugnisverweigerung s. Zeugen (Zeugnisverweigerung § 52 StPO)**
- Ziviler Ersatzdienst, Gesetz über den den... i. F. v. 13. 1. 1960 (BGBl I 10)**
- Der Einberufungsbescheid zur Dienstleistung in einer anerkannten Organisation nach § 3 i.F. v. 13. 1. 1960 ist nicht deshalb nichtig, weil der Einberufene den Antrag nach § 5 nicht gestellt hat 74
- Zuhälterei § 181 a StGB**
- a) Ausbeuterische Zuhälterei**
- Notwendig, daß der Täter aus den Einkünften der Dirne teilweise seinen Lebensunterhalt bezieht, zu ihr in einem auf gewisse Dauer berechneten besonders gearteten persönlichen Verhältnis steht, daß er in ihrem Unzuchtsgewerbe „zu ihr hält“ und daß beide gemeinschaftlich daran interessiert sind (A war beschäftigungslos, hatte bei der Dirne kostenlos gewohnt, sich von ihr fast ausschließlich unterhalten lassen, beide waren einig, in eheähnlicher Gemeinschaft von dem Ertrag der Unzucht zu leben und sich auf die Dauer von 6 Monaten „Schöne Tage“ zu machen). Das Bewußtsein ein „Zuhälter“ zu sein, braucht nicht vorzuliegen. Der Tatbestand kann ausgeschlossen sein, wenn es dem Mann allein oder überwiegend auf die sexuellen Beziehungen ankommt 272
- b) Kupplerische Zuhälterei**
- Handlungen dazu notwendig, die einen für das Verhältnis des Zuhälters zu einer Dirne typischen

- bb) Prozessuales**
 —Für einen Zeugen in einem Verfahren, in dem dem Angeklagten Beihilfe zu einer Tat zur Last gelegt wird, gilt das Vereidigungsverbot des § 60 Nr. 3 StPO auch, wenn die Beihilfe, deren der Zeuge verdächtigt ist, dieselbe Haupttat betrifft (hier Beihilfe zu verschiedenen Einzelakten einer fortgesetzten Untreue) 148

- d) Dauerstrafat**
 —Beendigung (hier Trunkenheitsfahrt § 316 StGB) 204

- e) Gesetzeskonkurrenz**
 —Das Gesamtbild der Tat wird von der schwersten Begehungsform bestimmt; Wirkung der Annahme von Gesetzeskonkurrenz auf den Strafausspruch 185
 —Zwischen Mord und Körperverletzung besteht auch dann keine Tateinheit, sondern Gesetzeskonkurrenz, wenn der Täter in erster Linie verletzen wollte, daneben aber den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen hatte (gegen RGSt 25, 321). Offen gelassen wird das Verhältnis, wenn der Tötungsvorsatz erst im Verlauf der Tatausführung gefaßt wird 265

- f) Tatmehrheit § 74 StGB**
 —Trunkenheitsfahrt (§ 316) und Unfallflucht (§ 142) 203
 —Enthält trotz Einheitlichkeit des geschichtlichen Vorgangs (§ 264 StPO) dieser mehrere selbständige Taten (§ 74 StGB), wird der nicht angefochtene Teil in der Regel rechtskräftig, nicht aber bei irriger Annahme von Tatmehrheit sowie bei Tateinheit und Fortsetzungszusammenhang 258

Konkursordnung

- „Mitglied des Vorstands“ einer AG oder Geschäftsführer einer G.m.b.H. (§ 244 KO) ist, wer — auch ohne formelle oder ohne wirksame Bestellung — diese Tätigkeit tatsächlich ausübt 101

Körperliche Untersuchung § 81 c StPO s. Sachverständiger (Körperliche Untersuchung § 81 c StPO)

Kosten des Verfahrens s. Hauptverhandlung (Urteil [Einstellung])

Kraftfahrer s. Straßenverkehrszulassungsordnung

Kraftfahrzeugversicherung s. Betrug (Vermögensschaden)

- Kuppelei § 180 StGB**
 —Vorschubleisten setzt eine typische Verbindung mit den Unzuchtshandlungen voraus 276
 —Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei 276

L

Landesrecht

Niedersachsen

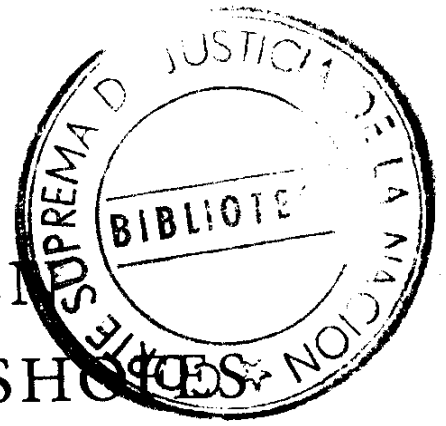
- Niedersächsisches Pressegesetz (Verjährungsfrist) 368

Lebensmittelgesetz

- Ein Hinweis auf die Begehungsform des § 4 Nr. 1 LebMG (Verfälschen oder Nachmachen) braucht nicht zu erfolgen (Einschränkung von BGHSt 2, 371) 1
 —Für Fremdstoffzusätze (hier Stoppmittel) bei Wein gilt die Sonderregelung in § 4 WeinG, Art. 4 Ausf.VO WeinG; § 4 a LebMG tritt zurück. Die Strafe ist aber den §§ 4 Nr. 1, 11 Abs. 1 LebMG zu entnehmen 1
 —Wiedergenießbarmachen verdorbenen Weins (hier durch Zusetzen eines Stoppmittels) ist Verfälschen eines Lebensmittels nach §§ 4 Nr. 1, 11 Abs. 1 LebMG 2
 —Einziehung von Gegenständen, die tatunbeteiligten Dritten gehören, nach § 13 Abs. 1 Satz 1 nur bei besonderem Grund; Anhaltspunkte für Gründe in § 19 OWiG ... 66
 —Die Einziehung nach § 13 LebMG ist polizeiliche Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahme 67

Letztes Wort s. Hauptverhandlung (Schlußanträge 258 StPO)

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN STRAFSACHEN



21. BAND

BIBLIOTECA DE LA CORTE SUPREMA	
Nº. DE ORDEN	39.396
UBICACIÓN	



1968

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Gefährdungsdelikte

—Die Vorschrift des § 245 a StGB ist ein abstraktes Gefährungsdelikt

307

Gefährlicher Gewohnheitsverbrecher § 20 a StGB s. Gewohnheitsverbrecher, gefährlicher § 20 a StGB**Geltungsbereich des Strafrechts §§ 3 ff StGB****Straftaten von Deutschen §§ 3, 6 StGB**

—Es genügt, daß im Auslandsstaat die Tat Verwaltungsübertretung ist 279

—Die „Anordnung“ der Bestrafung nach § 6 ist keine Anordnung im eigentlichen Sinn; es genügt, daß die Verfolgung durch Gesetz oder Vertrag für zulässig erklärt und der Prüfung durch die zuständigen Behörden des ersuchten Staates anheimgegeben ist 278

—Deutsches Strafrecht, dessen Tatbestand im Ausland erfüllt sein muß, ist nur die dem deutschen Recht zu entnehmende Regelung; schützt diese ausschließlich inländische Rechtsgüter, kann eine im Ausland begangene Tat nicht bestraft werden. Die Blankettvorschrift des § 21 StVG kann nach der derzeitigen Rechtslage nur durch deutsche Anordnungen ausgefüllt werden. Der ausfüllende § 1 StVO schützt jedoch nicht nur inländische Belange .. 279

Gerichtsstand, Gerichtsstandbestimmung s. Zuständigkeit**Gesamtfreiheitsstrafe, Gesamtstrafenbildung §§ 74, 79 StGB; 460 StPO**

—Im Urteil hat die Anrechnung des bereits verbüßten Teils der einbezogenen Einzelstrafe, auf die der Verurteilte ein Recht hat, zu unterbleiben (anders bei der im Ermessen stehenden Anrechnung der Untersuchungshaft); dies ist Teil der Strafzeitberechnung, für die zunächst allein die Vollstreckungsbehörde zuständig ist. Offen bleibt, ob unrichtige aber rechtskräftige Anrechnungsentscheidungen des erkennenden Richters dennoch verbindlich sind 186

—Die Gesamtstrafe ist eine einheitliche Strafe; Folgerungen daraus 187

—Mit der Aufhebung der Gesamtstrafe entfallen auch die daneben angeordneten (nicht gesetzlich gebotenen) Nebenstrafen, Nebenfolgen und Sicherungsmaßregeln 276

Geschäftsverteilung, Geschäftsverteilungsplan s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (Geschäftsverteilung)**Gesellschaft mit beschränkter Haftung s. Konkursordnung****Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen s. Wettbewerbsbeschränkungen, Gesetz gegen —****Gesetzlicher Richter s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts****Gewohnheitsverbrecher, gefährlicher § 20 a StGB**

—Der Unterschied zwischen der Mußvorschrift des Abs. 1 und der Kannvorschrift des Abs. 2 ist praktisch nicht wesentlich; trotz der Kannvorschrift wird nur unter besonderen Umständen von der Strafschärfung abgesehen werden können 11

—Alle Verurteilungen, die als förmliche Voraussetzungen nach Abs. 1 herangezogen werden, müssen „symptomatische“ Taten enthalten; gleiches gilt für die abzuurteilende Tat. Grundsätze für die Gesamtwürdigung. Ein ganz allgemein gearteter Hang zum Verbrechen kann nur unter besonderen Voraussetzungen angenommen werden 263

—Symptomtaten sind nur Handlungen, die geeignet sind, den Rechtsfrieden erheblich zu stören (also nicht bloß Belästigungen der Allgemeinheit). Dies richtet sich nach den konkreten Umständen der Tat und der Höhe der Strafdrohung 331

—Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen (§ 248 b StGB) kann Symptomtat sein 330

—Auch Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, können Symptomtaten sein, selbst wenn der Strafantrag rücknehmbar ist .. 331

- „Anvertraut“ 199
- „Überordnungsverhältnis“ ... 200
- „Obhutspflicht“ 202
 - b) Unzucht zwischen Männern
§ 175 f StGB
 - Tatbestandserfüllung, wenn der andere schläft und von den unzüchtigen Tätlichkeiten nichts wahrnimmt 221
 - c) Unzucht zwischen Männern; erschwerte Fälle § 175 a StGB
 - Nr. 4 setzt eine homosexuelle Partnerschaft nicht voraus; Irrtum des anderen Mannes über das Geschlecht des Täters hindert die Anwendung daher nicht 219
 - d) Unzucht mit Kindern § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB
 - Werden wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit mildernde Umstände nach Abs. 2 zugebilligt, so ist der Richter nicht gezwungen, den Regelstrafrahmen des Abs. 1 nach der Kannvorschrift des § 51 Abs. 2 i. V. mit § 44 Abs. 3, § 19 Abs. 2 zu mildern und anzuwenden. Er kann zwischen den zwei zulässigen Strafrahmen frei wählen (gegen BGHSt 16, 360) 57
 - e) Notzucht § 177 StGB
 - Voraussetzungen der actio libera in causa 383
 - f) Entführung §§ 236, 237 StGB
 - Das Merkmal „um sie zur Unzucht zu bringen“ liegt nicht vor, wenn die Frau sich gegen Entgelt, aber an einem anderen Ort, hingeben will. Es kann Freiheitsberaubung vorliegen 188
- Unzuständigkeit s. Zuständigkeit, sachliche (Bundesgerichtshof; Oberlandesgericht; Verweisung § 270 StPO)
- Urkundenbeweis §§ 249 ff StGB
 - a) Verlesung von Schriftstücken. Verlesungsersatz; Vorhalt § 249 StPO
 - Ist in der Sitzungsniederschrift nicht anders vermerkt, ist davon auszugehen, daß eine Verlesung zum Zwecke des Urkundenbeweises geschehen ist 333
 - Einer Auskunftsperson dürfen Urkunden vorgehalten werden, da der Vorhalt nur Vernehmungsbefehl ist und die Bekundung der vernommenen Person ausschließliches Beweismittel bleibt 333
 - Art des Vorhalts (formlos, durch Hinweis auf den wesentlichen Inhalt der seinerzeit bei Polizei oder Richter protokollierten Aussagen oder durch wörtliche Verlesung). Zulässigkeit (unzulässig, wenn der Angeklagte bestreitet, daß er die in dem Protokoll enthaltenen Angaben überhaupt oder unter den angeführten Umständen gemacht habe, wenn er sich auf mangelnde Erinnerung beruft oder keine Erklärung abgibt): Beweismittel ist nur die in der Hauptverhandlung abgegebene Erklärung des Angeklagten, nicht das frühere Protokoll. Vorhalt braucht nicht protokolliert zu werden 286
 - Unbedingter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 5 StPO) liegt vor, wenn bei einer Zeugenvernehmung in Abwesenheit des Angeklagten infolge zeitweiser Ausschließung (§ 247 Abs. 1 Satz 1) vom Zeugen vorgelegte Briefe zum Zweck des Urkundenbeweises verlesen (nicht nur vorgehalten!) werden, auch wenn der Zeuge diese Briefe im Zusammenhang mit seiner Vernehmung vorgelegt hat, zulässig ist lediglich die Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten .. 332
 - b) Verlesung von Protokollen bei Zeugnisverweigerung § 252 StPO
 - Bei Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung darf das Protokoll über eine frühere nicht richterliche Vernehmung nicht verlesen werden, auch wenn der Zeuge s. Zt. über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde 218
- Urkundendelikte §§ 267 ff, 348 StGB
 - Falschbeurkundung, Urkundenvernichtung, Urkundenunterdrückung im Amt § 348 Abs. 2 StGB
 - „Anvertraut“ 199

setzlichem Vertreter stets von Amts wegen und nicht nur auf Verlangen zu erteilen, auch wenn er bereits gehört oder als Zeuge vernommen worden ist. Begründung einer entsprechenden Revisionsrüge. (Es braucht keine Entscheidung des Gerichts beantragt gewesen zu sein; Ausführungen, die der Vertreter etwa gemacht hätte, brauchen nicht angegeben zu werden); das Beruhen des Urteils auf dem Fehler wird sich selten ausschließlich lassen (s. aber auch BGHSt 10, 207); die Möglichkeit des Beruhens genügt 288

f) Sitzungsniederschrift (Hauptverhandlungsprotokoll) §§ 271 ff StPO

—Ist in der Sitzungsniederschrift nur vermerkt, daß Urkunden (hier Briefe) verlesen worden sind, ist davon auszugehen, daß die Verlesung zum Zweck des Urkundenbeweises geschah 333

g) Urteil, Gegenstand der Urteilsfindung s. auch Einstellung (Ausscheiden von Unwesentlichem § 154a)

aa) Urteilsformel §§ 260 ff StPO

—Im Urteil hat die Anrechnung des bereits verbüßten Teils der einbezogenen Einzelstrafe, auf die der Verurteilte ein Recht hat, zu unterbleiben (anders bei der im Ermessen stehenden Anrechnung der Untersuchungshaft); sie ist Teil der Strafzeitberechnung, für die zunächst allein die Vollstreckungsbehörde zuständig ist 186

—Im Urteil hat bei Wiedereinsetzung nach teilweise verbüßter Strafhaft die Anrechnung der verbüßten Strafhaft zu unterbleiben 188

bb) Wahlfeststellung § 2 b StGB a. F., §§ 260, 267 Abs. 1 StPO)

—Wahlfeststellung zwischen schwerem Raub oder Hehlerei ist nicht zulässig 152

—Grundsätzliche Ausführungen zu Wahlfeststellungen (Unmöglichkeit eindeutiger Feststellung trotz Ausschöpfung aller Erkenntnismittel; Verletzung ähnlicher Rechtsgüter; rechtsethische und psychologische

Gleichwertigkeit der möglichen Verhaltensweisen [nach allgemeinem Rechtsempfinden ähnliche sittliche Bewertung, gleichgeartete seelische Beziehung des Täters zu den möglichen Taten, so bei Diebstahl und Hehlerei; schwerem Diebstahl, Beihilfe dazu und Hehlerei; schwerem Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei; schwerem Diebstahl und gewerbsmäßiger Hehlerei; gewerbsmäßiger Zollhinterziehung und gewerbsmäßiger Zollhehlerei; Raub und räuberischer Erpressung]). 153

cc) Einstellung § 260 Abs 3 StPO

s. auch Einstellung (§ 154 a StPO Ausscheidung von Unwesentlichen)
—Wird unter Einstellung wegen Verjährung (oder bei Freispruch) im „subjektiven“ Verfahren eine Einziehung nach §§ 86, 98 StGB angeordnet, so hat die Staatskasse die Kosten des Verfahrens zu tragen 371

dd) Schriftliches Urteil, Zeit für die Absetzung des — § 275 StPO

—Selbst erhebliche Überschreitung der Wochenfrist des Abs. 1 (hier 16 Monate) für die Absetzung des Urteils ist kein Revisionsgrund (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung) 4

Hausfriedensbruch § 123 StGB

—Die Voraussetzungen der ersten Alternative sind stets zuerst zu prüfen; die zweite Alternative ist subsidiär 225

—Zur Wahrung des Hausrechts ist in der Regel ein minderjähriger Familienangehöriger auch ohne ausdrückliche Bevollmächtigung ermächtigt; er kann wirksam zum Verlassen der Wohnung auffordern 224

Hehlerei §§ 258 ff StGB

Sachhehlerei § 259

—Ein Verhalten, durch das der Täter den Vortätern gegenüber — auch unausgesprochen — seinen Wunsch nach Beteiligung an der Beute einleitet, ist Versuch (Abs. 2), auch wenn die Vortäter diese Absicht

Körperverletzung §§ 223 ff StGB**a) Vorsätzliche leichte Körperverletzung §§ 223, 232 StGB**

—Zwischen Mord und Körperverletzung besteht auch dann Gesetzeskonkurrenz, wenn der Täter in erster Linie verletzen wollte, daneben aber den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen hatte (gegen RGSt 25, 321). Offen gelassen wird das Verhältnis, wenn der Tötungsvorsatz erst im Verlauf der Tatausführung gefaßt wird ... 265

b) Gefährliche Körperverletzung § 223 a StGB

—Gefährliche Körperverletzung und versuchte schwere Körperverletzung können in Tateinheit zusammentreffen 194

—Zwischen Mord und Körperverletzung besteht Gesetzeskonkurrenz, auch wenn der Täter in erster Linie verletzen wollte, daneben aber den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen hatte (gegen RGSt 25, 321). Offen gelassen wird das Verhältnis, wenn der Tötungsvorsatz erst im Verlauf der Tatausführung gefaßt wird 265

c) schwere Körperverletzung § 224 StGB

—Versuch möglich 194

—Gefährliche Körperverletzung und versuchte schwere Körperverletzung können in Tateinheit zusammentreffen 194

Konkurrenzen §§ 73 ff StGB s. auch Tat**a) Tateinheit § 73 StGB****aa) Allgemeines**

—Die Annahme einer Tat im Rechtssinne setzt voraus, daß die einzelnen Willensbetätigungen eine sog. natürliche Tateinheit oder eine fortgesetzte Handlung bilden. 322

bb) Einzelfälle

—Tateinheit zwischen vollendetem schweren Diebstahl und versuchtem Raub 78

—Tateinheit zwischen versuchtem schweren Diebstahl und Mundraub 80

—Verhältnis zwischen vollendetem einfachen und versuchtem schweren Diebstahl im Falle natürlicher Handlungseinheit 80

—Gefährliche Körperverletzung und versuchte schwere Körperverletzung können in Tateinheit zusammentreffen 194

—Wenn ein Provisionsvertreter jemanden durch Täuschung zu einer Bestellung veranlaßt und sich von seiner Firma Provision für den angeblich ordnungsmäßigen Auftrag zahlen läßt, so kann darin ein Betrug zum Nachteil sowohl des Kunden als auch der Firma liegen 384

cc) Prozessuales

—Enthält trotz Einheitlichkeit des geschichtlichen Vorgangs (§ 264 StPO) dieser mehrere selbständige Taten (§ 74 StGB), so wird der nicht angefochtene Teil in der Regel rechtskräftig, nicht aber bei irriger Annahme von Tatmehrheit sowie bei Tateinheit und Fortsetzungszusammenhang 258

b) Natürliche Handlungseinheit

—Es darf kein größerer zeitlicher Zwischenraum vorliegen (hier 1½ Stunden) 322

c) Fortgesetzte Handlung**aa) Allgemeines**

—Der Gesamtvorsatz kann sich bis zum Abschluß des ersten Teilstücks der für die Beurteilung in Betracht kommenden Handlungsreihe bilden 322

—Unbedingter Wille zur Fortführung ist erforderlich (hier Abhängigkeit der Ausführung der unbedingt gewollten Fortsetzung nur davon, ob Gehilfe gefunden wird) 322

—Bei fortgesetztem Versuch ist der Rücktritt für jede Einzelhandlung nur dann besonders zu prüfen, wenn es sich um jeweils beendigte Versuche handelt 323

M

Maßregeln der Sicherung und Besserung §§ 42 ff StGB**a) Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt § 42 b StGB**

—Der Gesetzeswortlaut des § 51 Abs. 2 StGB ist ungenau und gibt zu Irrtümern Anlaß. Anordnung der Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt bei erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit nur zulässig, wenn diese das Fehlen der Einsicht im konkreten Fall zur Folge hatte. Gegebenenfalls ist (vorbehaltlich der 2. Alternative) Sicherungsverwahrung anzuordnen. 27

b) Sicherungsverwahrung § 42 e StGB

—Für die Anordnung kommt es nicht darauf an, ob der Angeklagte nach § 20 a Abs. 1 oder Abs. 2 StGB als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden ist 11

Menschenrechtskonvention

—Die Vorschrift des § 245 StGB ist mit der Menschenrechtskonvention Art. 6 Abs. 2 vereinbar 306

—Die sog. Unschuldsvermutung will verhindern, daß jemand ohne Nachweis seiner Schuld in einem gesetzlich geregelten Verfahren als schuldig behandelt wird 308

Militärstrafgesetzbuch v. 10.10.1940

—Sieht der Richter nicht nach § 47 Abs. 2 wegen geringer Schuld von Strafe ab, kann er die Strafe nicht beliebig mildern, sondern ist an die gesetzlichen Mindeststrafen gebunden 139

Mitangeklagter s. Beschuldigter; Beweisrecht (Beweiswürdigung)

N

Nachschlüssel s. Diebstahl (Schwerer Diebstahl § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung s. Gesamtfreiheitsstrafe

Nato-Truppenstatut

—Verletzung des Rechts des Angeklagten auf baldige Verhandlung

nach dem Nato-Truppenvertrag macht nicht ohne weiteres das Strafverfahren unzulässig 81

Natürliche Handlungseinheit s. Konkurrenzen (Natürliche Handlungseinheit)

Nebenbeteiligte; Einziehungsbeteiligte

—Rechtsmittelbefugnis des tatunbeteiligten Eigentümers einer Sache gegen deren Einziehung nach § 11 LebMG 66

—Einziehung von Gegenständen, die tatunbeteiligten Dritten gehören, nach § 13 Abs. 1 Satz 1 LebMG nur bei besonderem Grund; Anhaltspunkte für Gründe in § 19 OWiG 66

—Die Aufhebung der Einziehung des Eigentums tatunbeteiligter Dritter, die ein Rechtsmittel eingelegt haben, erstreckt sich auch auf Einziehung von Sachen, die in bisher nicht festzustellendem Umfang Eigentum anderer tatunbeteiligter Dritter sind 69

Ne bis in idem s. Rechtskraft

Nichtigkeit s. Verwaltungsakte

Nötigung §§ 114, 240 StGB**Beamten- und Soldatennötigung § 114 StGB**

—Der Täter muß mit dem Willen und der Vorstellung handeln, durch seine Äußerung in dem anderen Furcht vor der Verwirklichung eines Übels zu erwecken, um dadurch auf dessen Entschließung einzuwirken. Es genügt, daß er die Drohung dazu für geeignet hielt; ob der Bedrohte sie ernst genommen hat, ist bedeutungslos 361

O

Oberlandesgericht s. Zuständigkeit

Öffentlichkeit § 169 GVG s. Hauptverhandlung (Öffentlichkeit § 169 GVG)

Ordnungsvorschrift s. Rechtsmittel (Revision [Relative Revisionsgründe])

Ordnungswidrigkeitengesetz

—Bei pflichtwidriger Unterlassung zuzumutender Erkundigungen ist der

Irrtum auf jeden Fall verschuldet; auf die Auffassung eines Rechtsanwalts darf der sich nicht verlassen, der weiß, daß das in letzter Instanz zuständige Gericht anderer Auffassung ist 18

P

Parteiverrat § 356 StGB

—Begriff „Anvertraut“ 199

Preludin s. Arzneimittelgesetz

Pressegesetz s. Landesrecht

Prozeßverschleppung s. Beweisrecht (Beweisaufnahme)

R

Raub §§ 249 ff StGB

a) Allgemeines

—Tateinheit zwischen versuchtem Raub und vollendetem schweren Diebstahl 78

b) Schwerer Raub § 250

—Wahlfeststellung zwischen schwerem Raub oder Hehlerei ist nicht zulässig 152 Nr. 3

—Ein Raub ist auf einer öffentlichen Straße begangen, wenn die Nötigungshandlung auf öffentlicher Straße begangen worden ist; es genügt nicht, daß die Sachen auf öffentlicher Straße weggenommen werden, noch daß die Wirkung der Gewaltanwendung noch auf der Straße fort dauert. (Die Täter hatten dem Opfer in einer Wirtschaft ein Schlafmittel gegeben und ihm angeboten, es nach Hause zu fahren; bis er eingeschlafen war, fuhren sie mit ihm herum, ohne daß er den Wunsch äußerte auszusteigen, dann nahmen sie ihm seine Sachen ab) 299

c) Besonders schwerer Raub § 251

—„Marterung“ durch zahlreiche, für den Verletzten mit heftigen Schmerzen verbundene aus roher Gesinnung beigebrachte Messerstiche 184

—Zwischen allen Begehungsformen der §§ 250 und 251 besteht Geset-

zeseinheit; die minderschwere Bestimmung des § 250 wird aufgezehrt 184

d) Räuberischer Diebstahl § 252

—Vortat kann auch ein Raub sein 377

—Verhältnis zu dem vorausgegangenen Diebstahl oder Raub 380

c) Räuberische Erpressung, besonders schwere räuberische Erpressung § 255

—Bei der Strafzumessung kann berücksichtigt werden, daß die besonders schwere Erpressung (§§ 255, 251) mittels einer Waffe und auf einem öffentlichen Weg begangen wurde 185

Räuberischer Diebstahl § 252 StGB s. Raub §§ 249 ff StGB (Räuberischer Diebstahl § 252 StGB); (Schwerer Raub § 250 StGB)

Rechtliches Gehör s. auch Grundgesetz; Hauptverhandlung

—Die eingeholte Äußerung eines abgelehnten Richters ist vor der Entscheidung dem Antragsteller bekanntzugeben. Das Urteil beruht aber regelmäßig nicht auf Unterlassung der Bekanntgabe 85

Rechtsanwälte s. Bundesrechtsanwaltsordnung

Rechtshilfe s. Auslieferungsrecht

Rechtskraft (ne bis in idem); Teilrechtskraft s. auch Rechtsmittel (Berufung [Beschränkung §§ 316, 318, 327 StPO])

—Der Verbrauch der Strafklage durch eine rechtskräftige Sachentscheidung erstreckt sich im Fall des § 154 a StPO auch auf die ausgeschiedenen Tatteile 327

—Der Umfang der Rechtskraft ist von der Teilbarkeit des Urteilsgegenstandes abhängig. Enthält trotz Einheitlichkeit des geschichtlichen Vorgangs (§ 264 StPO) dieser mehrere selbständige Taten (§ 74 StGB), wird der nicht angefochtene Teil in der Regel rechtskräftig, nicht aber bei irriger Annahme von Tatmehrheit sowie bei Tateinheit und Fortsetzungszusammenhang 258

Rechtsmittel §§ 296 ff StPO**a) Allgemeine Vorschriften****§§ 296—303**

—Das Vorliegen von Verfahrensvoraussetzungen (hier § 86 Abs. 4 StGB) ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz, von Amts wegen nachzuprüfen ... 56

—Ist in einer Berufungssache anzunehmen, daß die Strafgewalt des Schöffengerichts überschritten werden wird, so darf die große Strafkammer als Gericht des ersten Rechtszuges verhandeln. Die Revision geht in diesem Falle an den Bundesgerichtshof 229

—Rechtsmittelbefugnis des tatunbeteiligten Eigentümers einer Sache gegen deren Einziehung nach § 11 LebMG 66

b) Berufung §§ 312 ff**aa) Beschränkung §§ 316, 318, 327 StPO**

—Zulässig, wenn der angefochtene Urteilsteil losgelöst vom übrigen Urteilsinhalt selbständig geprüft und rechtlich beurteilt werden kann, z. B. wenn trotz Einheitlichkeit des geschichtlichen Vorgangs dieser mehrere selbständige (§ 74 StGB) Taten enthält; nicht jedoch bei Fortsetzungszusammenhang und Tateinheit sowie bei irrig angenommener Tateinheit, selbst wenn wegen der nicht angegriffenen Gesetzesverletzung freigesprochen war 258

bb) Ausbleiben des Angeklagten § 329

—Die Revision gegen ein Berufungsurteil ist nicht deshalb unzulässig, weil sie nur die allgemeine Sachrüge enthält 242

cc) Inhalt des Berufungsurteils § 328; Verweisung an das zuständige Gericht

—Das Urteil erster Instanz wird durch die Verweisung auch aufgehoben, wenn das verweisende Gericht dies nicht ausdrücklich ausspricht .. 245

—Hat die Verweisung durch Urteil oder Beschluß zu geschehen? .. 246

dd) Verbot der Schlechterstellung § 331 StPO

—Das Verbot schützt gegen Verschärfung in Art und Höhe der *S t r a f e*, nicht gegen Verschärfung des Schuldspruchs 259

—Hat der Amtsrichter den Angeklagten unter Annahme mehrerer selbständiger Handlungen teilweise verurteilt, teilweise freigesprochen, so ist das Berufungsgericht nicht gehindert, eine einheitliche Handlung anzunehmen und wegen des Gesamtvorganges zu verurteilen, auch wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat 256

c) Revision §§ 333 ff StPO; wegen Beschränkung der Rechtsmittel (§ 343 StPO) s. Berufung (Beschränkung §§ 316, 318, 327 StPO); wegen Verbot der Schlechterstellung (§ 358 Abs. 2) s. Berufung (Verbot der Schlechterstellung § 331 StPO)

aa) Revisionsbegründung § 344**I) Allgemeines**

—Zulässigkeit der „Allgemeinen Sachrüge“ überhaupt 242

—Zulässigkeit der „Allgemeinen Sachrüge“ bei einem Berufungsurteil nach § 329 StPO (Ausbleiben des Angeklagten) 242

II) Revisionsgründe**1. Allgemeines**

—Auf Verletzung von Ordnungsvorschriften (instruktionellen Vorschriften) kann die Revision nicht gestützt werden 5

—Die Wochenfrist des § 275 Abs. 1 StPO für die Absetzung des Urteils ist eine Ordnungs- (Disziplin-, instruktionelle) Vorschrift. Daher ist auch erhebliche Überschreitung (hier 16 Monate) kein Revisionsgrund. Möglichkeit einer Sachrüge jedoch dann, wenn die Urteilsgründe Anhaltspunkte geben, daß sie das Beratungsergebnis nicht mehr zuverlässig bekunden 4

- 2. Unbedingte (absolute) Revisionsgründe § 338 StPO**
- Nr. 3**
—Der Revisionsgrund ist nur gegeben, wenn die Ablehnung sachlich gerechtfertigt war 338
- Nr. 4**
—Der Revisionsgrund ist nur gegeben, wenn die abgeurteilte Handlung die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet; dies gilt auch für das Sicherungsverfahren (§ 429 a) ... 358
- Nr. 5**
—Bei einer Zeugenvernehmung in Abwesenheit des Angeklagten infolge zeitweiser Ausschließung (§ 247 Abs. 1 Satz 1) sind von einem Zeugen vorgelegte Briefe zum Zweck des Urkundenbeweises vorgelesen (nicht nur vorgehalten!) worden, dies ist nicht zulässig, auch wenn der Zeuge diese Briefe im Zusammenhang mit seiner Vernehmung vorgelegt hat 332
- Nr. 8**
—Voraussetzung ist ein in der Hauptverhandlung ergangener Gerichtsbeschuß 359
—Eine Beschränkung der Verteidigung ist nur unzulässig, wenn sie nicht durch eine Verfahrensvorschrift gedeckt ist 360
- d) Rechtfertigung der Revision § 344 (Begründung mit Verletzung einer Verfahrensnorm § 344 Abs. 2); wegen Nichterteilung des letzten Worts s. Hauptverhandlung (Schlußvorträge § 258 StPO)**
—Voraussetzung der Rüge, ein Ablehnungsgesuch sei zu Unrecht zurückgewiesen worden 340
—Was muß in der Rüge vorgetragen werden, ein Gericht sei unzureichend besetzt gewesen 251
—Für die Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht genügt es, daß die den Verfahrensverstöß begründenden Tatsachen angegeben werden; § 244 Abs. 2 braucht nicht erwähnt noch der rechtliche Gesichtspunkt betont hervorgehoben zu werden 12
- e) Verfahren des Revisionsgerichts §§ 350 ff StPO**
—Dem strengen Beweisrecht der §§ 244 bis 257 unterliegen nur Tatsachen, die für die Sachentscheidung bedeutsam sind. Von Tatsachen, die dafür erheblich sind, ob das Verfahren unzulässig ist oder ob es fortgeführt werden darf, kann sich das Gericht im Wege des Freibeweises unabhängig von den Regeln der §§ 244 ff StPO überzeugen 81
—Ein Ablehnungsgesuch kann nicht durch neue Beweismittel ergänzt werden 85
—Freibeweis ist unzulässig, daß ein Zeuge in der Hauptverhandlung anders ausgesagt habe, als im Urteil festgestellt 149
- f) Zurückverweisung § 354 StPO**
—Ein Richter, der bei einer aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist nach Zurückverweisung allein deswegen weder von der Mitwirkung bei der neuen Entscheidung ausgeschlossen noch befangen .. 142
—„Andere“ Kammer (Abteilung) bedeutet in § 354 Abs. 2 StPO nicht „anders besetzte“ Kammer (Abteilung) 144
—Für das Schwurgericht gilt die Regelung des § 354 Abs. 2 StPO (i. F. v. 19. 12. 1964 BGBl I 1067) nicht 192
- g) Miterstreckung § 357 StPO**
—Die Aufhebung der Einziehung des Eigentums tatunbeteiligter Dritter, die ein Rechtsmittel eingelegt haben, ist auf Einziehung von Sachen, die in bisher nicht festgestelltem Umfang Eigentum anderer tatunbeteiligter Dritter sind, zu erstrecken 69
- Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, Vertrag zur — s. Überleitungsvertrag**
- Richter s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts**
- Richterliche Überzeugung s. Beweisrecht (Beweiswürdigung)**

I. SACHVERZEICHNIS

Die Zahlen bedeuten die Seiten

A

- Abbiegen** s. Straßenverkehrsordnung
- Abgabe eines Verfahrens** s. Zuständigkeit, sachliche (Bundesgerichtshof; Oberlandesgericht; Übertragung der Zuständigkeit)
- Ablehnung von Richtern** s. Ausschließung von Richtern §§ 22 ff, 35, 74, 338 Nr. 3 StPO
- Absehen von Strafe** s. Militärstrafgesetzbuch vom 10. 10. 1940
- Absolute Fahruntüchtigkeit** s. Straßenverkehrszulassungsordnung
- Absolute Revisionsgründe** s. Rechtsmittel (Revision §§ 333 ff StPO [Revisionsgründe — Unbedingte Revisionsgründe — § 338 StPO])
- Abstrakte Gefährdungsdelikte** s. Gefährdungsdelikte
- Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung** s. Hauptverhandlung (Angeklagter)
- Actio libera in causa** s. Zurechnungsfähigkeit (Actio libera in causa)
- Aktiengesellschaft** s. Konkursordnung
- Analogie** s. Auslegung (von Gesetzen [Analogie])
- Angehörige** s. Zeugen (Zeugnisverweigerung § 52 StPO)
- Angeklagter** s. auch Beschuldigter; Beweisrecht (Beweiswürdigung); Hauptverhandlung (Angeklagter)
- Verletzung des Rechts des Angeklagten auf baldige Verhandlung nach dem Nato-Truppenvertrag macht nicht ohne weiteres das Strafverfahren unzulässig 81
- Anschuldigung, falsche** §§ 164 ff StGB
- Das Verfahrenshindernis des § 164 Abs. 4 gilt nur bis zum letzten tatrichterlichen Urteil 56
- »Anvertraut« Begriff s. Unterschlagung (§ 246 StGB); Bruch des Berufsgeheimnisses (§ 300 StGB); Urkundendelikte (Urkundenvernichtung § 348 Abs. 2 StGB); Parteiverrat (§ 356 StGB)
- Arzneimittelgesetz**
- Auf die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (hier: Preludin) ohne Verschreibung ist bis zum Inkrafttreten der in § 35 vorgesehenen Rechtsverordnung § 45 Abs. 1 Nr. 8 nicht anwendbar; bis zu dem Erlaß verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand 291
- Aufklärungspflicht** § 244 Abs. 2 StPO
- Auf Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung muß bestanden werden, wenn dieser zwar schriftlich die Aussageverweigerung nach § 52 StPO erklärt, möglicherweise aber irrig annahm, daß dadurch seine frühere Aussage vor einem Richter unverwertbar geworden sei. Für die Rüge genügt, daß die den Verfahrensverstoß begründenden Tatsachen angegeben werden; § 244 Abs. 2 braucht nicht erwähnt noch der rechtliche Gesichtspunkt betont hervorgehoben zu werden 12
- Inwieweit besteht eine Aufklärungspflicht hinsichtlich von Verfahrenshindernissen? (hier Überleitungsvertrag) (Großer Senat) 37
- Mitteilungspflicht an den Angeklagten, wenn die Strafkammer sich nicht an die Zusage des Vorsitzenden

S

Sachrüge s. Rechtsmittel (Revision)

Sachverständiger §§ 72 ff StPO

a) Aufgabe

—Aufgabe des psychologischen Sachverständigen für die Beurteilung von Aussagen Jugendlicher. Er hat nicht darüber zu befinden, ob die Aussagen wahr sind, sondern nur dem Gericht die Sachkunde zu vermitteln, mit deren Hilfe es die Tatsachen feststellen kann, die für die Beurteilung wesentlich sind. Soweit seine Ausführungen darüber hinausgehen, sind sie verfahrensrechtlich bedeutungslos 62

b) Prozessuales

—Nichtvereidigung des Sachverständigen ist nach § 79 die gesetzliche Regel; sie bedarf keines Beschlusses (gegen bisherige Rspr) 227

—Fehlt der vom Sachverständigen zu untersuchenden Beweisperson (Kind) das Verständnis für ein ihr zustehendes Weigerungsrecht, so entscheidet der gesetzliche Vertreter. Er ist zu belehren. Eine Belehrung der Beweisperson ist nicht erforderlich. (Anders als bei Aussage als Zeuge § 52) 304

Sakristei s. Diebstahl §§ 242 ff StGB (Schwerer Diebstahl § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Sicherungsmaßnahmen s. Hochverrat und Staatsgefährdung §§ 80 ff StGB (Einziehung § 86); Strafen (Nebenstrafen [Einziehung])

Sicherungsverfahren §§ 249 a ff StPO

—Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und ist ein Vergehen Gegenstand der Untersuchung, so hat die Strafkammer nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden, ob das Verfahren wegen der besonderen Bedeutung der Sache weiterhin vor ihr oder mangels einer solchen Bedeutung vor dem Schöffengericht durchgeführt werden soll

335

Sittlichkeitsdelikte s. Unzucht

Sitzungsniederschrift §§ 271 ff StPO s. Hauptverhandlung (Sitzungsniederschrift §§ 271 ff StPO)

Symptomtaten s. Gewohnheitsverbrecher, gefährlicher § 20 a StGB

Sch

Schöffengericht s. Zuständigkeit (Sachliche Zuständigkeit § 24 GVG; § 209 Abs. 2)

Schriftliches Urteil § 275 StPO s. Hauptverhandlung

Schuld, geringe s. Militärstrafgesetzbuch vom 10. 10. 1940

Schwurgericht §§ 79 ff GVG s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (Schwurgericht)

St

Staatsanwaltschaft

—Das Gericht darf sich darauf verlassen, daß die Staatsanwaltschaft als die dazu sowohl zeitlich wie sachlich in erster Linie berufene Behörde die in Betracht kommenden Erhebungen angestellt hat, ehe sie Anklage erhoben (hier Aufklärung, ob Entscheidungen von Gerichten der Besatzungsmächte ergangen sind, die nach dem Überleitungsvertrag die deutsche Gerichtsbarkeit ausschließen) (Großer Senat) 37

—Beschleunigungsgebot im Strafverfahren 83, 84

—Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft können durch verschiedene einander ablösende Personen wahrgenommen werden 89

—Der Sitzungsstaatsanwalt darf, wenn er als Zeuge vernommen wird, die staatsanwaltlichen Aufgaben weiter wahrnehmen, soweit sie sich von der Erörterung und Bewertung seiner Zeugenaussage trennen lassen . 85

—Die Verbindung zusammenhängender Strafsachen nach § 13 Abs. 2 StPO durch das gemeinschaftliche obere Gericht setzt voraus, daß die beteiligten Staatsanwaltschaften zugestimmt haben (gegen BGHSt 9, 222) 247

- Standesgerichtsbarkeit, Standesverfehlung, Standeswidrigkeit** s. Bundesrechtsanwaltsordnung
- Stellvertreter von Richtern** s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts
- Steuerbevollmächtigte**
—Im berufsgerichtlichen Verfahren ist § 467 Abs. 2 StPO (Erstattung von Auslagen) ergänzend anzuwenden 212
- Stoppmittel** s. Lebensmittelgesetz; Weingesetz
- Strafen §§ 13, 60, 77 ff StGB**
a) **Freiheitsstrafen (Allgemeines)**
—Eine Freiheitsstrafe kann nicht durch eine kürzere Untersuchungshaft für verbüßt erklärt werden 154
b) **Ersatzfreiheitsstrafen § 29 StGB**
—Eine Ersatzfreiheitsstrafe kann nicht durch eine kürzere Untersuchungshaft für verbüßt erklärt werden 154
c) **Vermögensstrafen §§ 271, 78**
—Grundsätze, in welcher Höhe eine Geldstrafe als durch Untersuchungshaft getilgt erklärt werden kann 157
d) **Nebenstrafen, Nebenfolgen, Einziehung**
—Die Einziehung nach § 13 LebMG ist polizeiliche Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahme 67
- Strafkammer** s. Zuständigkeit (Sachliche Zuständigkeit § 24 GVG; § 209 Abs. 2)
- Strafverfahren**
—Beschleunigungsgebot 83, 84
- Strafvollstreckung, Strafvollstreckungsordnung** s. Untersuchungshaft § 60 StGB
- Strafzeitberechnung** s. Gesamtstrafe; Hauptverhandlung (Urteil [Urteilsformel])
- Strafzumessung** s. auch Militärstrafgesetzbuch vom 10. 10. 1940; Widerstand § 113 StGB
—Der Tatrichter darf zwischen zwei zulässigen Strafraumen frei wählen 59
—Mildernde Umstände können wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit i. S. des § 51 Abs. 2 StGB zugebilligt werden, ohne daß der Richter gezwungen ist, den Regelstrafrahmen nach der Kannvorschrift des § 51 Abs. 2 i. V. mit § 44 Abs. 3 StGB zu mildern, wenn er dies nicht für angebracht hält (gegen BGHSt 16, 360) 57
—Bei doppelter Strafmilderung (hier Beihilfe zum Mord und verschuldeten Verbotsirrtum) beträgt die Mindeststrafe 9 Monate Zuchthaus. 140
—Bei Gesetzeseinheit können Umstände des verdrängten Gesetzes berücksichtigt werden 185
- Straßenraub** s. Raub (Schwerer Raub § 250 Abs. 1 Nr. 3 StGB)
- Straßenverkehrsgefährdung §§ 315 b, 315 c, 316 StGB, Gefährliche Eingriffe (Hindernisbereiten) § 315 b Abs. 1 Nr. 2** s. auch Straßenverkehrsgefährdung § 315 a.F. StGB
—Das absichtliche Wegabschneiden, um Weiterfahrt oder Überholen unmöglich zu machen, ist auch nach der Neuregelung durch das 2. Straßenverkehrssicherungsgesetz Hindernisbereiten i. S. des § 315 b Abs. 1 Nr. 2 301
—Wenden auf der Autobahn ist jetzt nach der Neuregelung durch das 2. Straßenverkehrssicherungsgesetz aus § 315 c strafbar. BGHSt 15, 28 ist überholt 302
- Straßenverkehrsgefährdung § 315 StGB a.F.**
—Kraftfahrer sind bei 1,3 ‰ Blutalkoholgehalt unbedingt fahruntüchtig 157
—Die Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn der Tatbestand des § 315 Abs. 1 StGB vorliegt 173
- Straßenverkehrsgesetz.** Für Auslandstaten s. Geltungsbereich des Strafrechts §§ 3 ff StGB (Straftaten von Deutschen §§ 3, 6 StGB)
- Straßenverkehrsordnung.** Für Auslandstaten s. Geltungsbereich des Strafrechts §§ 3 ff StGB (Straftaten von Deutschen §§ 3, 6 StGB)
—Beim Abbiegen nach links (§ 11)

- muß sich der Fahrzeugführer, jedenfalls auf offener Landstraße, beim Einordnen und unmittelbar vor dem Einbiegen über die Ungefährlichkeit seines Vorhabens vergewissern (teilweise Abweichung von BGHSt 14, 201). Ausnahmen (ununterbrochene weiße Mittellinie, besonders breite Straße, Vorbeifließen des nachfolgenden Verkehrs schon rechts vom Abbieger) 91
- Der Linksabbieger darf nur rechts überholt werden 96
- Das Bedürfnis nach Steigerung der Zügigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs hat da eine Grenze, wo die Verkehrssicherheit, insbesondere die Vermeidung von Unfällen, es erfordern 96
- Die Nichtbefolgung einer Vorladung zum Verkehrsunterricht gemäß § 6 ist nach § 21 StVG strafbar 135
- Straßenverkehrsordnung.** Für Auslandsstaten s. Geltungsbereich des Strafrechts §§ 3 ff StGB (Straftaten von Deutschen §§ 3, 6 StGB)
- Straßenverkehrsunterricht** s. Straßenverkehrsordnung
- Straßenverkehrszulassungsordnung**
- Kraftfahrer sind bei 1,3 ‰ Blutalkoholgehalt unbedingt fahruntüchtig 157

T

Tat s. auch Konkurrenzen

- Die Annahme einer Tat im Rechtssinne setzt voraus, daß die einzelnen Willensbetätigungen eine sog. natürliche Tateinheit oder eine fortgesetzte Handlung bilden . 322

Tätige Reue s. Versuch §§ 43 ff StGB (Rücktritt § 46)**Tateinheit** s. Konkurrenzen (Tateinheit)**Teilnahme. Beihilfe** § 49 StGB

- Für einen Zeugen in einem Verfahren, in dem dem Angeklagten Beihilfe zu einer Tat zur Last gelegt wird, gilt das Vereidigungsverbot des

§ 60 Nr. 3 StPO auch, wenn die Beihilfe, deren der Zeuge verdächtigt ist, dieselbe Haupttat betrifft (hier Beihilfe zu verschiedenen Einzelakten einer fortgesetzten Untreue) 148

Teilrechtskraft s. Rechtskraft**Tötungsdelikte** §§ 211 ff StGB**a) Allgemeines**

- Der Grundsatz, daß es für den ursächlichen Zusammenhang zwischen pflichtwidrigem Verhalten und Tod genügt, wenn der Tod früher eintritt als ohne das pflichtwidrige Verhalten, bezieht sich auf Fälle, in denen zu einer bereits vorhandenen, zum Tode führenden Kausalreihe ein pflichtwidriges Verhalten hinzutritt, durch das der Tod früher herbeigeführt wird 61

b) Mord § 211 StGB

- Wann können Verdeckungsabsicht und bedingter Tötungsvorsatz zusammentreffen? 283
- Bei doppelter Strafmilderung (Beihilfe und verschuldeter Verbotsirrtum) beträgt die Mindeststrafe 9 Monate Zuchthaus 140
- Zwischen Mord und Körperverletzung besteht auch dann keine Tateinheit, sondern Gesetzeskonkurrenz, wenn der Täter in erster Linie verletzen wollte, daneben aber den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen hatte (gegen RGSt 25, 321). Offen gelassen wird das Verhältnis, wenn der Tötungsvorsatz erst im Verlauf der Tatausführung gefaßt wird 265

c) Totschlag §§ 212 ff StGB

- „Reizung zum Zorn“ (§ 213 StGB) liegt nicht vor, wenn der Totschläger zur Tat bereits entschlossen war. Der Entschluß liegt auch vor, wenn die Tat nur in einem bestimmten vom Willen des Täters unabhängigen Falle ausgeführt werden sollte (hier, wenn die Ehefrau nicht mit dem Täter nach Hause zurückkehren wolle) 14
- Zum Merkmal „ohne eigene Schuld“. An der Rechtsprechung (RG JW

- 1930, 919 Nr. 23; JW 1935, 526 Nr. 28; OGHSt 2, 340; BGH 1 StR 116/56 v. 20. 4. 56) wird festgehalten, daß ein Mitverschulden an der Zerrüttung der Ehe die Anwendung des § 213 StGB bei Tötung des Ehegatten wegen Untreue nicht ausschließe 15
- Zwischen Totschlag und Körperverletzung besteht auch dann keine Tateinheit, sondern Gesetzeskonkurrenz, wenn der Täter in erster Linie verletzen wollte, daneben aber den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen hatte (gegen RGSt 25, 321). Offen gelassen wird das Verhältnis, wenn der Tötungsvorsatz erst im Verlauf der Tatausführung gefaßt wird 265
- Transportgefährdung §§ 315, 316 a.F. StGB**
- „Hindernisbereiten“ ist auch nach der neuen Fassung der Bestimmung jeder Verkehrsvorgang, der geeignet ist, den regelmäßigen Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr zu hemmen oder zu verzögern; der Anwendungsbereich wird durch den neugefaßten § 315 a Abs. 1 Nr. 2 daher nicht eingeschränkt 173
- Trunkenheitsfahrt, Trunkenheit im Verkehr § 316 StGB s. auch Straßenverkehrszulassungsordnung**
- Dauerstraftat. Sie endet regelmäßig, wenn der Täter Unfallflucht begeht; die Unfallflucht — in Tateinheit mit der weiteren Trunkenheitsfahrt — steht in Tatmehrheit zur ersten selbständigen Trunkenheitsfahrt (Aufgabe von VRS 9, 350) 203
- Truppenstatut s. Nato-Truppenstatut**
- U**
- Überleitungsvertrag**
- Fragen aus dem Vertrag . 29, 32, 36
- Überweisung s. Zuständigkeit, sachliche (Bundesgerichtshof; Oberlandesgericht; Verweisung § 270 StPO)**
- Überzeugung, richterliche s. Beweisrecht (Beweiswürdigung)**
- Unbedingte Fahruntüchtigkeit s. Straßenverkehrszulassungsordnung**
- Unbedingte Revisionsgründe s. Rechtsmittel (Revision §§ 333 ff StPO [Unbedingte Revisionsgründe § 338 StPO])**
- Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 248 b StGB s. Diebstahl (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 248 b StGB)**
- Unfallflucht § 142 StGB s. Verkehrsunfallflucht**
- Unterlassene Hilfeleistung § 330 c StGB**
- Die Hilfepflicht ist nicht auf den beschränkt, der Zeuge des Vorfalls ist oder anschließend hinzukommt (kein Widerspruch zu BGHSt 6, 147, 152 ff) 50
- Überweist ein Landarzt, der fachgerechte Hilfe nicht leisten kann, einen Verunglückten in ein Krankenhaus, so ist der zuständige Krankenhausfacharzt hilfepflichtig und muß sofort persönlich eine fachgerechte Untersuchung vornehmen und die bestmögliche Hilfe leisten 50
- Unterschlagung § 246 StGB**
- „Anvertraut“ 199
- Untersuchung, körperliche § 81 c StPO s. Sachverständiger (Körperliche Untersuchung § 81 c StPO)**
- Unschuldig erlittene Untersuchungshaft s. Entschädigung**
- Untersuchungshaft § 60 StGB, § 450 Abs. 1 StPO; § 39 Abs. 1 Satz 2 Strafvollstreckungsordnung s. auch Entschädigung**
- Auf eine Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) kann keine längere Zeit angerechnet werden, als der Angeklagte in Untersuchungshaft war 154
- Unverzüglich s. Ausschließung von Richtern (Ablehnung [Verfahren])**
- Unwesentliches, Ausscheidung von ... s. Einstellung § 154 a StPO**
- Unzucht**
- a) **Unzucht mit Abhängigen § 174 StGB**
- Fahrschüler unter 21 Jahren? . 196
- „Ausbildung“ 198

- nicht erkennen 267
 —Wahlfeststellung mit schwerem Raub ist nicht zulässig 152
- Hilfsstrafkammer** s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (Hilfsstrafkammer)
- Hinweis § 265 StPO** s. Hauptverhandlung (Hinweis nach § 265 StPO)
- Hochverrat und Staatsgefährdung**
 §§ 80 ff StGB
Einziehung, Unbrauchbarmachung
 §§ 86, 98 Abs 2
 —Trotz Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung durch das Revisionsgericht bleibt eine auf §§ 98 Abs. 2, 86 StGB gestützte Einziehung (Sicherungsmaßnahme!) unberührt 370
 —Daß keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann (§ 86 Abs. 4 StGB), ist eine Verfahrensvoraussetzung, die auch in der Revisionsinstanz noch erfüllt sein muß 55
 —Zur Sicherung der Einziehung eines dem Tatentgelt entsprechenden Geldbetrags i. S. des Abs. 3 ist Beschlagnahme nach § 433 StPO, nicht aber nach § 94 StPO zulässig 323
 —Voraussetzung für eine Beschlagnahme als „Tatentgelt“ ist nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Vermögenswerte als Entgelt empfangen worden sind 324
- Homosexuelle Prostitution** s. Unzucht (Unzucht zwischen Männern [Erschwerte Fälle § 175 a StGB])
- I
- Idealkonkurrenz** s. Konkurrenzen (Tateinheit)
- In dubio pro reo** s. Beweisrecht (Bewiswürdigung [in dubio pro reo])
- Instruktionelle Vorschrift** s. Rechtsmittel (Revision [Relative Revisionsgründe])
- „Internationales“ Strafrecht** s. Geltungsbereich des Strafrechts
- Irrtum** s. auch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB
 a) **Tatsachenirrtum § 59 StGB**
 —Personenverwechslung bei der actio libera in causa 384
 b) **Verbotsirrtum** s. auch Bundesrechtsanwaltsordnung
 —Bei pflichtwidriger Unterlassung zuzumutender Erkundigungen ist der Irrtum auf jeden Fall verschuldet; auf Auffassung eines Rechtsanwalts darf sich der nicht verlassen, der weiß, daß das in letzter Instanz zuständige Gericht anderer Auffassung ist 18
 —Bei doppelter Strafmilderung (Beihilfe zum Mord und verschuldeter Verbotsirrtum) beträgt die Mindeststrafe 9 Monate Zuchthaus 140
- Jugendgerichtsgesetz, Rechte des gesetzlichen Vertreters** §§ 67, 109 Abs. 1 Nr. 99
 a) **Prozessuales**
 —Das letzte Wort (§ 258 StPO) ist neben dem jugendlichen Angeklagten dessen gesetzlichem Vertreter stets von Amts wegen und nicht nur auf Verlangen zu erteilen, auch wenn er bereits gehört oder als Zeuge vernommen worden ist (§§ 67, 109 Abs. 1 Nr. 99). Begründung einer entsprechenden Revisionsrüge. (Es braucht keine Entscheidung des Gerichts beantragt gewesen zu sein; Ausführungen, die er etwa gemacht hätte, brauchen nicht angegeben zu werden); das Beruhen des Urteils auf dem Fehler wird sich selten ausschließen lassen (s. aber auch BGHSt 10, 207); die Möglichkeit des Beruhens genügt 288
 b) **Zuständigkeit**
 —Jugendstrafsachen und allgemeine Strafsachen können einer Straf-kammer (Ferienstrafkammer) zugewiesen werden (§§ 33, 107 JGG) 70
- K
- Kinder** s. Zeugen (Zeugnisverweigerung § 52 StPO)